



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**



Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Hilfen für den Umgang mit den Arten
des Anhangs IV der FFH-RL
und den europäischen Vogelarten
in Planungs- und Zulassungsverfahren

2. Fassung
(Mai 2011)

Herausgeber:

*Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat Artenschutz, Naturschutz bei Planungen, Dritter, Landschaftsplanung
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 815 - 0
Telefax: 0611 – 815 - 1943
E-Mail: Poststelle@hmuelv.hessen.de*

Erstellt im Auftrag des HMUELV durch:

Franziska von Andrian-Werburg (*Regierungspräsidium Darmstadt*)
Susanne Boldt (*Regierungspräsidium Kassel*)
Dorothea Bolz (*Regierungspräsidium Kassel*)
Joachim Kalusche (*Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen*)
Detlef Mahn (*Hessen-Forst FENA, Fachbereich Naturschutz*)
Susanne Wolf-Roth (*Regierungspräsidium Gießen*)
Sven Stöckel (*Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - ab 2010*)

Koordination: Dorothea Bolz

Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

| | |
|--|---------------|
| Einleitung | - 5 - |
| 1 Rechtlicher Hintergrund | - 6 - |
| 2 Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien..... | - 7 - |
| 2.1 Anwendungsbereich..... | - 7 - |
| 2.2 Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien | - 8 - |
| 2.2.1 Eingriffsregelung | - 8 - |
| 2.2.2 Gebietsschutz | - 9 - |
| 2.2.3 Allgemeines Artenschutzrecht | - 9 - |
| 2.2.4 Bauplanungsrecht | - 9 - |
| 2.2.5 Umwelthaftung | - 10 - |
| 3 Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung..... | - 11 - |
| 3.1 Übersicht zum Prüfungsablauf | - 12 - |
| 3.2 Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 B NatSchG | - 13 - |
| 3.2.1 Tötungsverbot | - 13 - |
| 3.2.2 Störungsverbot..... | - 14 - |
| 3.2.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten | - 16 - |
| 3.2.4 Schutz der Pflanzenarten | - 20 - |
| 3.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | - 21 - |
| 3.4 Befreiungen nach § 67 BNatSchG | - 24 - |
| 4 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung | - 25 - |
| 4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | - 25 - |
| 4.2 Ermittlung der relevanten Arten, Untersuchungstiefe | - 26 - |
| 4.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten | - 28 - |
| 4.4 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung | - 29 - |
| 5 Ausgewählte Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung | - 30 - |
| 5.1 Fachliche Bewertungsmaßstäbe..... | - 30 - |
| 5.1.1 Abgrenzung einer „lokalen Population“ | - 30 - |
| 5.1.2 Beispiele für die Abgrenzung einer lokalen Population | - 32 - |
| 5.1.3 Bewertungsebenen für den Erhaltungszustand..... | - 37 - |
| 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (u. a. CEF-Maßnahmen).- 39 - | - 39 - |
| 5.3 Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS- Maßnahmen) | - 41 - |
| 5.4 Monitoring und Risikomanagement | - 43 - |
| 6 Festlegung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen..... | - 44 - |
| 7 Glossar | - 45 - |
| 8 Quellenverzeichnis..... | - 49 - |

Anhänge Inhalt

| | |
|---|---------------|
| Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung | - 1 - |
| Anhang 2: Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten | - 1 - |
| Anhang 3: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens..... | - 1 - |
| Betrachtetes Arteninventar | - 2 - |
| Bewertungsgrundlagen..... | - 4 - |
| Bewertungsschema der EU zum Erhaltungszustand von Arten..... | - 4 - |
| Bezugszeitraum, Bestände und Bestandsentwicklung | - 4 - |
| Beurteilung der einzelnen Parameter des Erhaltungszustandes..... | - 5 - |
| Ergebnis der Beurteilung des Erhaltungszustandes..... | - 6 - |
| Tabelle 1: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand | - 10 - |
| Anhang 4: Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen..... | - 1 - |
| Anhang 5: Rechtsprechung..... | - 1 - |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|--------|
| Abbildung 1: | Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1,2,5 und 6). (Abgeändert nach BMVBS(2008). | - 8 - |
| Abbildung 2: | Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben..... | - 12 - |
| Abbildung 3: | Die Entfernungen zwischen den drei Vorkommensschwerpunkten innerhalb Hessens sowie zu Populationen in den benachbarten Bundesländern betragen (15-) 75 -100 km. Die Distanzen sind somit beachtlich, wobei eine gelegentliche Überbrückung zwischen den Vorkommensschwerpunkten aufgrund des hohen Dispersionsvermögens der Libellenart möglich erscheint. (aus BLANCKENHAGEN 2007)..... | - 33 - |
| Abbildung 4: | Abgrenzung von Metapopulationen für <i>Maculinea nausithous</i> (aus: LANGE, A. & WENZEL, A. 2005)..... | - 36 - |

Einleitung

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben in Hessen nach der sogenannten „kleinen Artenschutznovelle“ durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 (BNatSchG 2007¹) forderte sowohl von Behörden als auch von Vorhabens- und Planungsträgern eine Anpassung ihrer Vorgehensweisen in der Planungs- und Zulassungspraxis.

Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten² beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag erforderlich. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der vorliegende Leitfaden widmet sich den einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschritten, erläutert die Schlüsselbegriffe aus rechtlicher und fachlicher Sicht und gibt anschauliche Beispiele.

Das Glossar bezieht sich auf in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen.

Zur Erleichterung der Artenschutzprüfung dienen die im Anhang beigefügten Arbeitshilfen und Unterlagen.

Dieser Leitfaden soll zu einer einheitlichen Anwendung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen führen. Er hat keinen legislativen Charakter, setzt also keine neuen Vorschriften, sondern gibt Hinweise zur Anwendung der geltenden Regelungen und stellt Muster für eine einheitliche Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Verfügung.

Er wendet sich vor allem an:

- Vorhabensträger
- Planungsbüros
- zuständige Behörden
- kommunale Entscheidungsträger.

Den kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen, da die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten.

Die vorliegende 2. Fassung

- berücksichtigt die Anpassung an die neue Rechtslage (Neufassung des BNatSchG v. Juli 2009, in Kraft getreten März 2010; (BNatSchG 2010))
- wurde insbesondere hinsichtlich der Verbotstatbestände in Kap. 3 überarbeitet und enthält dort nähere Ausführungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen
- enthält einen überarbeiteten Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung
- enthält einen aktualisierten und erweiterten Anhang zur Rechtsprechung.

¹ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I, 2873)

² Gilt ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 auch für die sogenannten „Verantwortungsarten“.

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten werden durch unterschiedliche Faktoren gefährdet: zum einen durch die Veränderung oder Vernichtung ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen, zum anderen durch den gezielten Zugriff des Menschen auf einzelne Individuen.

Bis zu der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (C 98/03)³ war nach überwiegendem Verständnis das Naturschutzrecht darauf ausgelegt, die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Wesentlichen durch die Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich bzw. Ersatz von Auswirkungen auf den Naturhaushalt), durch die Ausweisung von besonders wertvollen Flächen als Schutzgebiete sowie den gesetzlichen Schutz von bestimmten Biotopen zu gewährleisten.

Der Artenschutz im engeren Sinne war als Schutz einzelner Tier- und Pflanzenexemplare vor dem Zugriff des Menschen ausgestaltet. Er betraf weitestgehend Tier- und Pflanzenarten, die besonders attraktiv für Sammler oder Händler waren und hierdurch in ihrem Bestand gefährdet wurden.

Auch in den Bestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie – noch deutlicher – der Vogelschutzrichtlinie (VRL) finden sich diese unterschiedlichen Zielsetzungen wieder.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 5, 9 VRL sowie der Artikel 12, 13, und 16 FFH-RL in den Verboten des § 42 Abs.1 sowie die gesetzlich zugelassenen Ausnahmen in § 43 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. d. Jahres 2002 (BNatSchG 2002) waren Anlass für das oben erwähnte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und führten zu dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006 .

Beanstandet wurde insbesondere, dass durch die Regelung des § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG 2002 Ausnahmen von den Verboten des Art. 12 FFH-RL zugelassen wurden, ohne alle Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zu erfüllen.

Das BNatSchG 2007 sollte den Beanstandungen des EuGH abhelfen.

Wesentlicher Inhalt der Novelle war (soweit das Thema dieses Leitfadens betroffen ist) die Neufassung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2007 (Zugriffsverbote), die Formulierung von Legalausnahmen von diesen Verboten für zulässige Eingriffe bzw. Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 (§ 42 Abs. 5) sowie die einheitliche Regelung von Ausnahmen im Rahmen des § 43 Abs. 8 BNatSchG 2007.

Die im Juli 2009 beschlossene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist im März 2010 in Kraft getreten („BNatSchG 2010“ oder „BNatSchG“). Für den hier erläuterten Bereich des Artenschutzes blieb es im Wesentlichen bei den bisherigen Inhalten.

Neu ist, dass sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen sowie bei nach § 30, 33 und 34 BauGB zulässigen Vorhaben künftig nicht mehr nur auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehen, sondern auch auf national besonders geschützte Arten (sog. „Verantwortungsarten“) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des

³ Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL, Urteil des EuGH vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03, NuR 2006, 166 = DVBl. 2006, 429 = NVwZ 2006, 319 = ZUR 2006, 134).

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr.2 BNatSchG .

Solange diese Verordnung nicht vorliegt, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften wie bisher nur auf die o.g. europarechtlich geschützten Arten anzuwenden.

2 Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

2.1 Anwendungsbereich

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten **grundsätzlich** für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

In **Planungs- und Zulassungsverfahren** sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten**⁴. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

⁴ Gilt ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 auch für die sogenannten „Verantwortungsarten“.

Soweit es bei (älteren) rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen qualifizierte Hinweise auf Arten nach Anh. IV FFH-RL oder relevante Vogelarten gibt, die im Zulassungsverfahren übersehen oder nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften unzureichend gewürdigt wurden, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG oder ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sind (vgl. D.Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 44 Rdnr. 56 ff.).

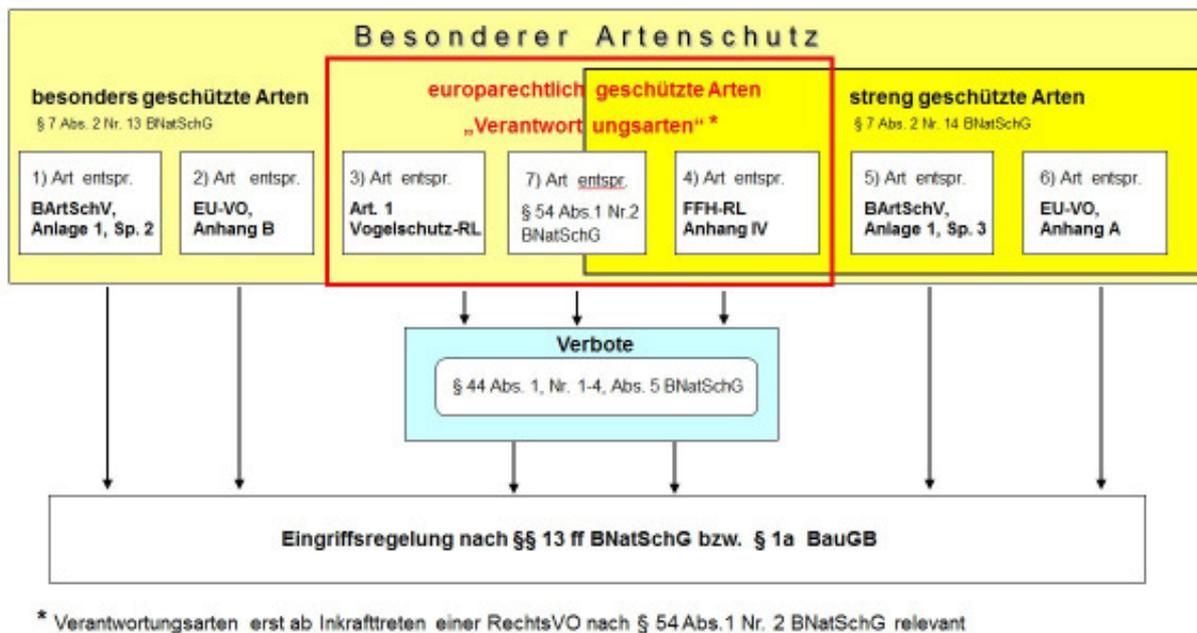


Abbildung 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1,2,5 und 6). (Abgeändert nach BMVBS(2008).⁵

2.2 Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

Die Verbote, Legalausnahmen und sonstigen Ausnahmemöglichkeiten des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen neben den sonstigen Handlungsfeldern des Naturschutzes.

2.2.1 Eingriffsregelung

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, sind – wie bisher – als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

⁵ EU-VO: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

2.2.2 Gebietsschutz

Die Regelungen des nationalen Gebietsschutzes (NSG, LSG, ND, GLB etc.) sind durch das BNatSchG 2007 und das BNatSchG 2010 nicht verändert worden. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets (FFH-VP) steht neben der artenschutzrechtlichen Prüfung. Daher müssen Tier- und Pflanzenarten, die als Erhaltungsziel eines Natura-2000-Gebietes notwendigerweise bereits Gegenstand der FFH-VP waren, auch noch in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden. Dazu können die entsprechenden Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regel übernommen werden.

2.2.3 Allgemeines Artenschutzrecht

Die Verbote des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG stehen neben den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). Bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen liegt jedoch in der Regel ein vernünftiger Grund für damit verbundene Beeinträchtigungen von wild lebenden Tieren oder Pflanzen vor, so dass die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG, insbesondere das Verbot des Abschneidens von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, gelten nicht für zulässige Eingriffe (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Zur Beseitigung von Gehölzen können im Rahmen der Vorhabenzulassung jeweils konkrete zeitliche Regelungen getroffen werden.

2.2.4 Bauplanungsrecht

Bei der **Aufstellung** von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings wie bisher, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage; ständige Rechtsprechung seit BVerwG, NVwZ-RR 1998, 162; zuletzt OVG Koblenz, NVwZ-RR 2008, 514).

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich alter Bebauungspläne ist entsprechend den Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) folgendes zu berücksichtigen:

„Bei vielen **alten**, aber auch neueren **Bebauungsplänen** kann es insofern zu Problemen kommen, als dass **nach Inkrafttreten/Genehmigung der Pläne, Vorkommen relevanter europäischer Arten (FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie) festgestellt werden.**

Bei alten Plänen waren in der Regel artenschutzrechtliche Überprüfungen nicht durchgeführt worden, bei neuen Plänen wurden bestimmte Arten nicht berücksichtigt. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in solchen Fällen anzuwenden sind und ob eine nachträgliche

artenschutzrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist.

Die Artenschutzregelungen des BNatSchG 2007 haben nach ihrem Inkrafttreten uneingeschränkt Gültigkeit erlangt und sehen im Falle des nachträglichen Auftretens relevanter europäischer Arten keine Übergangsregelungen vor. Das bedeutet, dass Arten, die in solchen Fällen neu festgestellt werden, berücksichtigt werden müssen. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob das Erfordernis besteht, entsprechende Fälle im Nachgang über den § 44 Abs. 5 BNatSchG zu lösen oder Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.“

Bei der **Zulassung** von Vorhaben im **Außenbereich** nach § 35 BauGB können artenschutzfachliche Belange auch außerhalb der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als maßgebliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer Zulassung entgegenstehen (vgl. OVG Thüringen zu Windkraft und Belangen des Rotmilans, Az.: 1 KO 1054/03, NuR 2007, 757).

2.2.5 Umwelthaftung

Aufgrund des Umweltschadengesetzes können den für einen Umweltschaden Verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Als Umweltschaden definiert ist

eine **Schädigung von bestimmten Arten:**

- Arten des Anhangs I VRL
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

sowie die **Schädigung von bestimmten natürlichen Lebensräumen:**

- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL
- Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der Arten des Anh. I VRL, der Arten des Anhangs II FFH-RL
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anh. IV FFH-RL (vgl. § 19 BNatSchG).

Eine Schädigung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörde im Rahmen einer FFH-VP, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 45 Abs.7, 67 BNatSchG, den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zweck der Haftungsfreistellung ist es daher sinnvoll - über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen zu treffen.

3 Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung

Betrachtet wird hier die Anwendung des § 44 Abs. 1 und 5 sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen von zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG sowie von zulässigen Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB.

Da im Rahmen einer Planung oder einer Vorhabenzulassung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Planungsraum vorkommen können, wird eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Aus einer zu erstellenden Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten⁶ erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten (s. Kapitel 4.2).

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden. Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder
- der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG.

Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Lässt sich eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder eine Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 auch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindern, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet dann letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zum Tragen kommen.

⁶ Gilt ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 auch für die sogenannten „Verantwortungsarten“.

3.1 Übersicht zum Prüfungsablauf

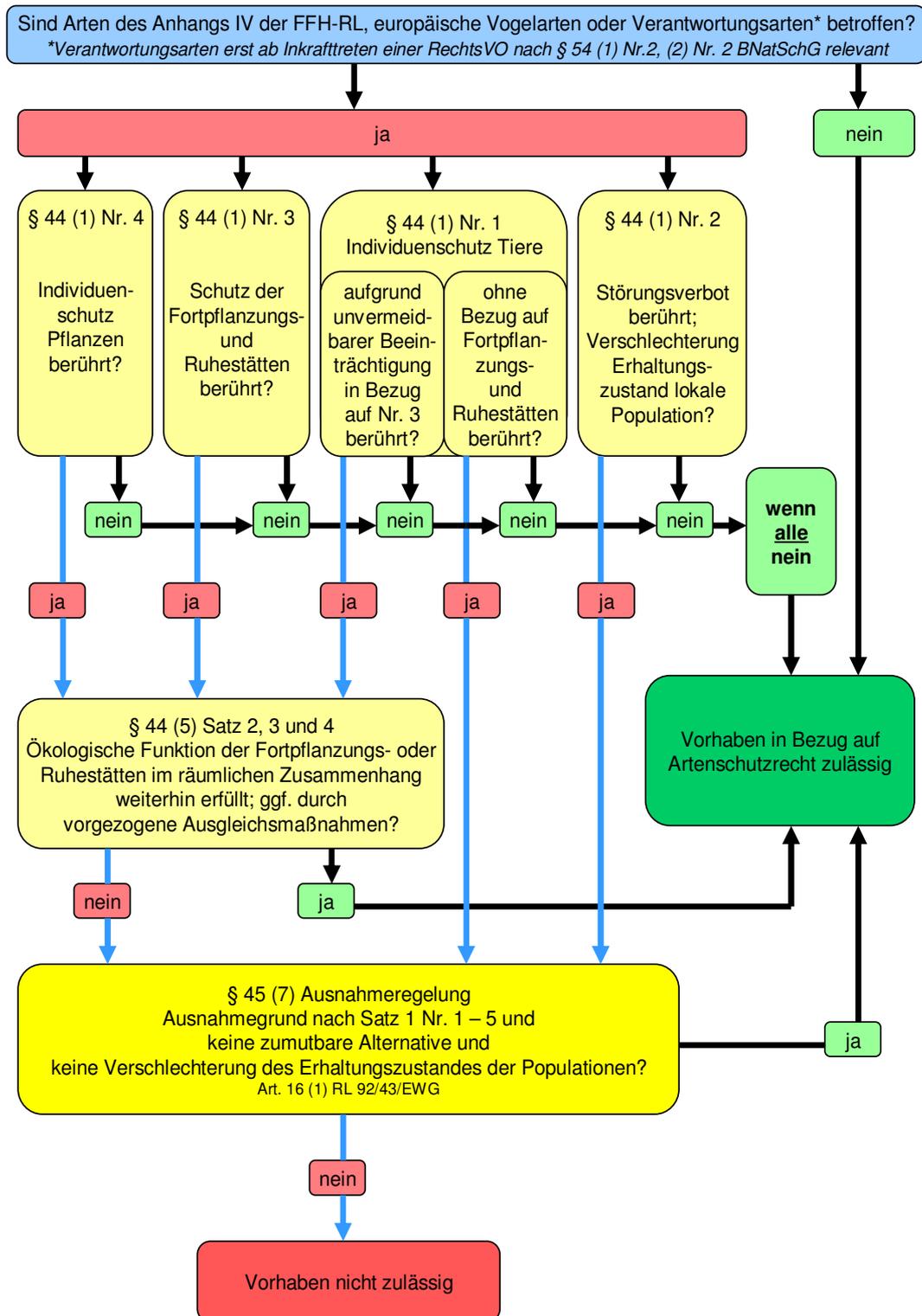


Abbildung 2: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben

3.2 Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind neu gefasst und an den europarechtlichen Rahmen angeglichen worden.

Unter den Nummern 1 bis 3 sind nun alle für Tiere - einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten - geltenden Verbote erfasst. Nummer 4 regelt sämtliche für Pflanzen einschließlich deren Standorte geltenden Verbotsbestimmungen.

Auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie „absichtlich“, „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ kommt es im Rahmen der Verbote nach Absatz 1 nicht an. Ist ein Verbotstatbestand objektiv erfüllt, kann die zuständige Behörde bereits ordnungsrechtlich tätig werden, indem sie etwa eine Unterlassungsverfügung erlässt. Die subjektive Seite ist im Rahmen der Verfolgung tatbestandsmäßiger Handlungen als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu prüfen.

3.2.1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig - wenn sie mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten verbunden sind

- wenn sie unvermeidbar sind

und

- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S.2 BNatSchG; s. unten).

Unvermeidbar sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen nur, wenn sie nicht durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. zeitliche Vorgaben für Baumfällungen mit Nist- oder Bruthöhlen (außerhalb der Fortpflanzungszeiten), Umsiedlung von Mauereidechsen vor der Überbauung einer Fortpflanzungsstätte o.ä. ausgeschlossen werden können.

Eine aktive Umsetzung von Individuen aus dem Eingriffsbereich ist von der gesetzlichen Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dann gedeckt, wenn es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich ist (vgl. Eisenbahn-Bundesamt 2010, S.5).

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn

sich das Kollisionsrisiko in **signifikanter** Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91).

Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachtlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen.

(BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von sich überwiegend strukturgebunden orientierenden Fledermäusen o.ä..

3.2.2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Begriff „**Störungen**“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen).

Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art (nach EU-Kommission 2007b, S. 41 und TRAUTNER 2008).

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten.

Denkbare Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) oder strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter (TRAUTNER 2008, S. 2, 12) sein.

Verboten ist eine erhebliche Störung während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**.

Diese Zeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen. Da die FFH-RL und die VRL ein breites Spektrum von Arten umfassen, die sich ökologisch, biologisch und in ihrem Verhalten stark voneinander unterscheiden, muss bei der Definition der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten artspezifisch vorgegangen werden.

Die **Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** kann die Balz, die Paarung, den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder Niederkunft, die Niederkunft oder Eiablage selbst bzw. die Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, die Eientwicklung und den Schlupfvorgang sowie die Aufzucht der Jungen bis zur Selbständigkeit umfassen (EU-KOMMISSION 2007b, S. 43) (bei Fledermäusen z.B. bis zur Auflösung der Wochenstuben).

Die **Mauser** bezeichnet Abwerfen und Neuwachstum von Federn bei Vogelarten; bei einigen Arten ist sie mit Flugunfähigkeit verbunden (TRAUTNER 2008).

Überwinterungszeit bezeichnet einen Zeitraum (in der Regel während der kalten Jahreszeit), in der die Tiere inaktiv sind und in einem Schlaf-, Starre- oder Ruhezustand verweilen. Dieser Zustand geht in der Regel mit einer Herabsetzung der Körpertemperatur und einer Verlangsamung von Herzschlag und Atmung einher. So verbrauchen die Tiere (z.B. einige Fledermausarten, Nagetiere, Amphibien und Reptilien) während der Überwinterungszeit weniger Energie als in ihrer aktiven Phase, wodurch sie auch bei strengen Temperaturen überleben können (EU-KOMMISSION 2007b, S. 43).

Unter **Wanderung** versteht man die periodische, in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Futterangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen als natürlicher Teil ihres Lebenszyklus (EU-KOMMISSION 2007b, S. 43).

Relevant sind dabei jedoch **nur erhebliche Störungen**, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bewertungsmaßstab ist die jeweilige **lokale Population**.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht.

Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „**(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen**“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des **Erhaltungszustandes** der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig

vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86.)

Zur Unterstützung bei Einzelfall-Entscheidungen kann die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS herangezogen werden. Sie versteht sich als Orientierungshilfe, um im konkreten Fall nach geltenden fachlichen Standards zu beurteilen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im artenschutzrechtlichen Kontext verschlechtert (GARNIEL, A. & MIERWALD, U. 2010 S.X).

(Zu den Begriffen „lokale Population“ und „Erhaltungszustand“ s. vertiefend Kap. 5.1)

3.2.3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG.Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06).

„Geschützt ist danach **der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand**, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als **Fortpflanzungsstätte** wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009).

Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s.o., vgl. „Rechtlicher Hintergrund“ auf S. 20).

Die **Ruhestätten** umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluß vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf **brutplatztreue Vogelarten** nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten **jährlich wechseln** oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. **reviertreue Vogelarten**, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„**Beschädigung**“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die **materielle Verschlechterung** (physical degradation) **mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust** zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Kriebsschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum **vollständigen Funktionsverlust** führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die **aus natürlichen Ursachen** resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-KOMMISSION 2007b, S. 51).

Aufgrund der **Legalausnahme** des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird⁷.

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

Die Anwendung der sog. **Legalausnahme** gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird an nachfolgendem Beispiel erläutert (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009 „A 4 Kerpen – Düren“, AZ.: 9 A 73/07, Rdnr. 91):

Die Beseitigung jedes einzelnen von der Bechsteinfledermaus regelmäßig als Quartier und damit als Ruhestätte genutzten Höhlenbaumes ist zunächst vom Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst, auch wenn jede Fledermaus einen Verbundkomplex von verschiedenen Baumhöhlen nutzt, zwischen denen sie regelmäßig wechselt.

Infolge der Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist jedoch der Verlust einzelner Quartierbäume der Bechsteinfledermaus nur dann als Beschädigung der fraglichen Ruhestätte anzusehen, wenn die Funktion der gerodeten Bäume nicht von den verbleibenden beziehungsweise den mit Hilfe von CEF-Maßnahmen neu geschaffenen Teilen der Ruhestätte uneingeschränkt mit erfüllt werden könnte. In diesem Fall lag keine Beschädigung vor, weil ein überdurchschnittlicher Anteil an Höhlenbäumen bei vergleichsweise geringer Individuendichte der Bechsteinfledermaus weiterhin bestehen blieb.

⁷ „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“ (§ 44 Abs. 5 S. 2, 3 BNatSchG).

Rechtlicher Hintergrund:

Die Prüfung des Verbotstatbestandes in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat nach der Regulationsstruktur im deutschen Artenschutzrecht **zweistufig** zu erfolgen.

Auf der **ersten Stufe** ist zu klären, ob eine (räumlich und funktional eng zu definierende) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entnommen, beschädigt oder zerstört wird. Erst wenn dies bejaht wird, ist auf **zweiter Stufe** zu klären, welche Konsequenzen die Einwirkung auf die ökologische Funktion der Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere im räumlichen Zusammenhang hat (wodurch der weiteren Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im gemeinschaftsrechtlichen Sinn Rechnung getragen wird, vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009 „A 4 Kerpen – Düren“, AZ.: 9 A 73/07, Rdnr. 91).

Die enge räumliche und funktionale Begrenzung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im deutschen Recht folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang mit einbezieht. Zum anderen verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, was dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahe legt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume einschließt“ (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr.66).

Die o.g. zweistufige Prüfung weicht in formeller Hinsicht von der Herangehensweise im Kommissionsleitfaden (EU-Kommission 2007b) ab. Dort werden bereits bei der Definition und räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte funktionale Gesichtspunkte berücksichtigt. Diese Auffassung liegt z.B. auch dem „Caretta-Urteil“ (EuGH-Urteil vom 30.01.2002, Rs. C-103/00) und dem Schlussantrag der Generalanwältin vom 20.01.2011 in einem Verfahren gegen die Französische Republik (Rs. C-383/09) zugrunde.

Im deutschem Artenschutzrecht haben funktionale Erwägungen dagegen erst auf der zweiten, durch § 44 Abs.5 BNatSchG vorgesehenen Prüfungsstufe Bedeutung. Dieser formale Unterschied wird vom Bundesverwaltungsgericht als europarechtskonform angesehen, da er für das Schutzziel des Funktionserhalts keine Rolle spiele (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, Az.: 9 A 39/07, Rdnr. 70).

3.2.4 Schutz der Pflanzenarten

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die bisherige Differenzierung zwischen besonders und streng geschützten Arten ist durch das BNatSchG 2007 entfallen.

Neben der direkten Zerstörung der Pflanzen durch Bauarbeiten sind auch nachteilige Veränderungen z.B. durch Stickstoff- oder sonstige Schadstoffeinträge zu prüfen.

Soweit die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S.2, 4 BNatSchG entsprechend.

3.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach dem bis Dez. 2007 gültigen Recht konnten artenschutzrechtliche Verbote nur durch eine Befreiung im Rahmen des § 62 BNatSchG überwunden werden. Nunmehr regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG vollständig die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 im öffentlichen Interesse.

Hierbei werden die Ausnahmegründe des Art. 16 FFH-RL und des Art. 9 VRL vereinheitlicht.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach:

1. Zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren dürften i.d.R. nur die Gründe des § 45 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht kommen, nämlich die „anderen **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Belange zu entscheiden.

Der Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist in den Richtlinien nicht definiert.

Der Europäische Gerichtshof hat bisher noch keine deutlichen Hinweise zur Auslegung dieses Begriffes gegeben. Im „Auslegungsleitfaden der Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG“ vom Januar 2007 finden sich hierzu folgende Ausführungen:

„In bestimmten Fällen müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, ausgehend von der Struktur der Bestimmung, ihre Zustimmung zu den jeweiligen Plänen und Projekten von der Bedingung abhängig machen, dass der Abgleich der Interessen zwischen den Erhaltungszielen für das von diesen Maßnahmen betroffene Gebiet und den genannten zwingenden Gründen zugunsten des letztgenannten Aspekts ausfällt. Dies sollte auf der Grundlage folgender Überlegungen festgestellt werden:

- a) Das öffentliche Interesse muss **überwiegend** sein. Es ist demzufolge klar, dass nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist, insbesondere, wenn es im Gegensatz zum besonderen Gewicht der durch die Richtlinie geschützten Interessen (siehe z.B. den 4. Erwägungsgrund zum „Naturerbe der Gemeinschaft“) betrachtet wird.

- b) In diesem Zusammenhang scheint auch die Annahme angemessen, dass öffentliches Interesse nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein **langfristiges Interesse** ist; kurzfristige wirtschaftliche Interessen bzw. andere Interessen, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen, werden nicht als hinreichend erscheinen, um die in der Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen zu überwiegen.

c)

Es ist angemessen, davon auszugehen, dass sich die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ auf solche Situationen beziehen, in denen in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte sich als unerlässlich erweisen:

- im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen;
 - im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft;
 - im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.“
- (EU-KOMMISSION 2007a, S. 9).

Zur Verdeutlichung der von der Kommission anerkannten Gründe im o. g. Sinne sind im Anhang 5 Beispiele von Stellungnahmen der Kommission im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL auszugsweise wiedergegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung jedenfalls keine strengeren Anforderungen als im Gebietsschutz zu stellen sind (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Az.: 9 A 3/06, Rdnr. 239).

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wurden z.B. anerkannt die gesetzliche Bedarfsfeststellung (§ 1 Abs. 2 S.1 FStrAbg), die Zugehörigkeit eines Vorhabens zu den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“, seine Aufnahme in das geplante „Transeuropäische Verkehrsnetz“, seine raumordnerische Dringlichkeit nach dem Regionalplan sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz und die Verminderung der Schadstoffbelastung (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Az.: 9 A 3/06, Rdnr. 158).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Fällen des Neu- und Ausbaus von Straßen auch Gründe der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit des Menschen bzw. der Volksgesundheit (Art. 9 Abs. 1 a V-RL) festgestellt, wenn aufgrund von Prognosen eine deutliche Entlastung in einem bisher betroffenen Stadtgebiet vom überregionalen Verkehr und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Entflechtung von Verkehrsströmen zu erwarten ist (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 126).

Rein privatnützige Vorhaben können hiernach nicht zugelassen werden. Derartige Vorhaben können nur im Wege der Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen werden – wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.

2. Fehlen zumutbarer Alternativen

Bei der Prüfung von Alternativen sind auch Abstriche am Grad der Zielerreichung des Vorhabens hinzunehmen.

Dazu erläutert die LANA (2009):

„Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Vorhabensziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenszielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z.B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Az.: 9 A 3.06, juris, Rdnr. 240 des UA; BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 „Flughafen Berlin – Schönefeld“, Az.: 4 A 1075.04, -juris, Rdnr. 567).“

3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass „sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) und Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht.

Hierfür ist im Einzelfall die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen (sog. FCS-Maßnahmen, siehe Kap. 5.3) erforderlich.

Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL verlangt für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Hinsichtlich der Europäischen Vogelarten, für die Art. 16 Abs. 1 nicht relevant ist, ist also lediglich eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes (Art. 13 VRL: "der derzeitigen Lage") einer Art untersagt. Nach der VRL kommt es nicht auf die Unterscheidung an, ob sich die Arten derzeit in einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

Demgegenüber ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL grundsätzlich ein günstiger Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 („finnische Wolfsjagd“, Rechtsache C-342/05) ist diese Vorschrift jedoch differenziert zu betrachten. Dabei erkennt der EuGH die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen auch für solche Fälle an, in denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten zwar derzeit (noch) nicht günstig ist, sich jedoch im Aufwärtstrend befindet.

Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht

behindern (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 zur „finnischen Wolfsjagd“, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr. 8 und 9).

Dies gilt jedenfalls dann, wenn nicht nur ausgeschlossen ist, dass sich der Ist-Zustand infolge der Verwirklichung des Projekts verschlechtern wird, sondern wenn das Vorhaben darüber hinaus konkrete positive Auswirkungen für die Populationen der betroffenen Arten haben wird (BVerwG, Beschluss vom 1.4.2009 „Kassel-Calden“, Az.: 4B61.08, – Rdnr. 56).

(Zu den Begriffen „lokale Population“ und „Erhaltungszustand“ s. Kap.5.1)

4. Weitergehende Anforderungen der Richtlinien in der Ausnahme

Aus dem Verweis des § 45 Abs. 7 S. 3 BNatSchG auf bestimmte, zu beachtende Regelungen der FFH- und V-RL ergeben sich keine inhaltlichen Anforderungen an die Voraussetzungen der Ausnahmezulassung. Es handelt sich vielmehr um einen Verweis auf die im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausnahmen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bestehenden behördlichen Dokumentationspflichten.

Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL normiert eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über die Zahl und den Inhalt der erteilten Ausnahmegenehmigungen.

Art. 9 Abs. 2 V-RL benennt die notwendigen Angaben in Ausnahmezulassungen.

3.4 Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Befreiungen nach § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten sind nur noch in wenigen Fällen denkbar.

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 führt hierzu aus: „Nachdem die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 [Fass. 2007, neu § 44 BNatSchG 2010] im öffentlichen Interesse vollständig in § 43 Abs. 8 [Fass. 2007, neu § 45 Abs. 7 BNatSchG 2010] geregelt sind, bedarf es nur mehr eines Befreiungstatbestandes für Fallkonstellationen, in denen die Verbote des § 44 zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen.“

Die Ausgestaltung der Regelung als Ermessensregelung stellt sicher, dass im Einzelfall das Interesse an einer Durchsetzung des gesetzlichen Verbots (im Falle einer unzumutbaren, d.h. nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallenden Belastung unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs) mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abgewogen werden kann.

Durch Nebenbestimmungen kann dabei im Falle der Erteilung der Befreiung sichergestellt werden, dass der Betroffene etwa durch Ersatzmaßnahmen gleichwertige Zustände wiederherstellt.“(BT-Drs. 16/5100, S. 13).

4 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung

4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 - 45 Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, in dem die Prüfung, ob Schädigungen oder Störungen geschützter Arten eintreten, anhand folgender Arbeitsschritte vorzunehmen ist:

- **Bestandserfassung**

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums. Hierzu zählt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung des Artenspektrums werden in Kap. 4.2 näher erläutert.

- **Konfliktanalyse**

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes/Planes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45). Eine Gewissheit, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten werden, muss sich die Behörde – anders als im Habitatschutzrecht – nicht verschaffen (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12/07, Rdnr. 45). Außerdem sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (sog. CEF-Maßnahmen, vgl. Kap.5.2) von Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

- **Maßnahmenplanung**

Soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen möglich sind, sind diese artbezogen zu konzipieren und im Einzelnen konkret zu beschreiben (Art und Umfang der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmen zur Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.). Die Maßnahmenbeschreibung ist möglichst in Form von Maßnahmenblättern anschaulich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans).

- **ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen**

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch artspezifische Maßnahmen nicht vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch den Projekt-/Planungsträger muss aus fachlicher Sicht im Wesentlichen bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und/oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen, s. Kap. 5.3) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird.

Das Prüfungsergebnis der Konfliktanalyse und ggf. der fachlichen Klärung von Ausnahmevoraussetzungen ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag anschaulich zu dokumentieren. Die hierzu geeigneten bzw. anzuwendenden Methoden und Arbeitshilfen - für eine vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten sowie für die im Übrigen ausführlich durchzuführende Art-für-Art-Prüfung - werden in Kap. 4.3 und 4.4 vorgestellt.

4.2 Ermittlung der relevanten Arten, Untersuchungstiefe

Einer Überprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände geht im Regelfall eine **Ermittlung** der in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV- und europäischen Vogelarten voraus.

Hinweise zur Untersuchungstiefe für Vogelarten und Fledermäuse bei der Planung von Windkraftanlagen finden sich auf der Homepage des HMUELV.

Die Größe des hierfür heranzuziehenden **Untersuchungsraumes** richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Hierzu sind zunächst vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) auszuwerten.

In Abhängigkeit der Datenlage wird jedoch im Vorfeld einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel eine Bestandserhebung der Arten durch den Vorhabensträger notwendig werden. Dabei ist insbesondere auch vorliegenden Indizien von bestimmten Artvorkommen nachzugehen.

Die Erfassung hat nach den jeweils geeigneten Kartierungsmethoden zu erfolgen. Hierbei ist hinsichtlich der Vögel bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten im Regelfall eine Übersichts-Kartierung (Linien- und/oder Punktkartierung) ausreichend (vgl. Südbeck et al. 2005), wohingegen für die Arten mit einer Art-für-Art-Betrachtung eine genauere Revierkartierung erfolgen sollte.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten. Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung als wahrscheinlich anzunehmen ist, die aber nur mit unvertretbarem Aufwand erfasst werden können (z.B. Haselmaus), werden mit entsprechender Begründung als potenziell vorkommende Arten in die Prüfung einbezogen.

Aus der Rechtsprechung liegen zu diesem Thema folgende Entscheidungen vor:

Nordumfahrung Bad Oeynhausen

(BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07)
Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (Rdnr. 59).

„Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (vgl. Bauer, in: Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 26, 31 m.w.N.). Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann.“ (Rdnr. 62).

A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 – 9 A 39/07)

„Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht.

Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung.

Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“

(Rdnr. 45)

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten⁸ für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

⁸ Gilt ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2010 auch für die sogenannten „Verantwortungsarten“.

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Die sich aus dieser Abschichtung ergebende Liste der sog. **relevanten** Arten für eine Artenschutzprüfung sollte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

4.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen (s. Anhang 3 „Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens“), kann in der Regel eine **vereinfachte Prüfung** erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Für die vereinfachte Prüfung wird eine tabellarische Form vorgeschlagen, in der die jeweiligen Betroffenheiten der Arten (unter Angabe des Verbotstatbestandes sowie entsprechender Erläuterungen zum Ausmaß der Betroffenheit) kurz dargestellt werden (s. Anhang 2 „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“).

Neben der Angabe von Art und Umfang der Betroffenheit erfolgt ergänzend ein Hinweis auf solche - im Rahmen eines Vorhabens üblicherweise geplanten -

Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (im Regelfall ist davon auszugehen, dass weitgehend alle geeigneten Lebensräume von einer Art besetzt sind, weswegen zur Verhinderung des Eintretens eines Verbotstatbestandes eine Biotop-Neuschaffung oder eine Optimierung eines bestehenden Biotopes notwendig wird – die Funktionserfüllung der hierfür herangezogenen Kompensationsmaßnahmen ist dabei grob abzuschätzen).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Art und der Ausstattung des vorhandenen Landschaftsraumes an jeweils geeigneten Habitaten kann sicherlich auch bei den allgemein häufigen Arten nur bis zu einer gewissen Anzahl von beeinträchtigten Individuen bzw. Brutpaaren davon ausgegangen werden, dass (u.a. mit den benannten Kompensationsmaßnahmen) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Sind demnach bei einem Vorhaben in größerer Anzahl Individuen/Brutpaare durch die Verbotstatbestände betroffen, ist eine Abhandlung über eine vereinfachte Prüfung nicht mehr angezeigt und stattdessen eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung durchzuführen. Diese Schwelle ist jeweils im Einzelfall artspezifisch zu beurteilen (in erster Linie anhand der Biologie der Art und der geeigneten Habitatausstattung vor Ort).

Alternativ zur tabellarischen Form der vereinfachten Prüfung ist auch eine gruppenweise Betrachtung über eine Zusammenfassung von Arten mit im Wesentlichen übereinstimmenden ökologischen Lebensraum-Ansprüchen in sogenannte „Gilden“ (z.B. Heckenbewohner) möglich, die durch entsprechende Stellvertreter repräsentiert werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass für die ausgewählten Arten neben den gleichen Habitatansprüchen auch gleiche Empfindlichkeiten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren vorliegen.

Die **Anhang IV-Arten** kommen trotz teilweise günstigen Erhaltungszustandes (s. Anhang 4) insoweit nicht für eine vereinfachte Prüfung in Betracht, als sie meist Lebensraumansprüche haben, die in der Landschaft seltener vorzufinden sind. Im Unterschied zu den allgemein häufigen, euryöken Vogelarten ist bei diesen Arten – je nach Mobilität oder Ortstreue – daher im Regelfall ein Ausweichen nicht in gleichartiger Weise möglich.

4.4 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den in Kap.4.3 aufgeführten Maßgaben in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (s. Anhang 1) vorzunehmen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar. Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt und es wird auf ihre ausführliche Beschreibung in den Planunterlagen (z.B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünordnungsplan) verwiesen.

5 Ausgewählte Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Fachliche Bewertungsmaßstäbe

5.1.1 Abgrenzung einer „lokalen Population“

Die räumlich-funktionale Abgrenzung einer „lokalen Population“ erfolgt artspezifisch in Abhängigkeit von der Ökologie und dem Verbreitungsmuster der jeweiligen Art anhand bestehender Trennwirkungen (relative Isolation). Von Bedeutung sind insbesondere die Art der Verteilung der Vorkommen im Raum und deren Dichte (stark konzentriert an wenigen Orten oder gleichmäßig in einem Landschaftsraum verteilt), die Biotopbindung der Art (enge Bindung an Sonderbiotope versus Besiedlung unterschiedlicher und großräumiger Lebensräume) und die artspezifische Mobilität der Individuen. Die Beschränkung einer lokalen Population auf ein Brutpaar oder ein Vorkommen nicht reproduktiver Exemplare einer Art ist in der Regel nicht zulässig. Populationsbiologisch problematisch ist regelmäßig die Abgrenzung lokaler Populationen von Arten mit sehr großen Aktionsräumen wie z.B. Zugvögeln.

In Anlehnung an KIEL (2007a) lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Arten mit enger Bindung an kleinflächige Sonderbiotope und geringer Mobilität:

Als Areal der lokalen Population ist der Bestand des jeweiligen, in der Regel gut abgrenzbaren Sonderbiotopes oder (je nach örtlichen Verhältnissen) mehrerer eng benachbarter besiedelter Biotope anzusehen. Beispiele: Sandsilberscharte (*Jurinea cyanooides*): eine Sanddüne mit (ggf. mehreren) Einzelbeständen der Art; Eremit (*Osmoderma eremita*): eine Altbaumgruppe mit mehreren besiedelten Brutbäumen, die sich außerhalb der üblichen Aktionsräume weiterer bekannter Individuen der Art befinden.

- Arten mit enger Bindung an bestimmte, gut abgrenzbare Biotope und mittlerer bis hoher Mobilität:

Als Areal der lokalen Population ist der Bestand der in räumlicher Nähe gelegenen besiedelten Biotope anzusehen, zwischen denen ein regelmäßiger Austausch angenommen werden kann. Beispiele: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), unten ausführlich dargestellt; viele Amphibien, die Komplexe aus mehreren Teichen oder Tümpeln besiedeln.

- Arten mit konzentrierter Ansammlung in Quartieren oder Kolonien:

Als Areal der lokalen Population ist der Bestand von Quartieren bzw. Kolonien anzusehen, die sich innerhalb der miteinander verbundenen üblichen Aktionsräume der jeweiligen Art befinden. Sofern es begründete Einschätzungen über einen regelmäßigen Wechsel (Austausch) von Individuen zwischen verschiedenen Quartieren oder Kolonien gibt, sollte ein entsprechender Quartier- bzw. Kolonieverbund als lokale Population betrachtet werden. Beispiele: Fledermäuse; in Kolonien brütende Vogelarten wie Uferschwalbe, Kormoran.

- Arten mit nahezu gleichmäßiger Verteilung über größere Lebensraumkomplexe bzw. Landschaftsräume und geringer bis mittlerer Mobilität:

Sofern der normalerweise besiedelbare Lebensraumkomplex bzw. Landschaftsausschnitt räumlich abgrenzbar ist, z.B. durch Wechsel von Offenland zu Wald oder Siedlung, sollte die lokale Population entsprechend abgegrenzt

werden. Beispiele: Bestand des Mittelspechts in einem Laubwaldgebiet, das innerhalb des vom Mittelspecht erreichbaren Aktionsraumes von Offenland und Nadelwald umgeben ist; Bestand des Neuntötters in einem kleinräumig strukturierten Offenlandbereich, der innerhalb des vom Neuntöter erreichbaren Aktionsraumes von Siedlung, ausgeräumter Landschaft oder geschlossenem Wald umgeben ist; je eine lokale Population der Äskulapnatter im Rheingau-Taunus-Kreis und im Odenwald.

- Arten mit geringer Siedlungsdichte und hohem Raumanspruch bzw. hoher Mobilität:

Als lokale Population ist der Bestand eines größeren, zusammenhängend besiedelten Raumes anzusehen. Dabei kann eine lokale Population auch mehrere naturräumliche Haupteinheit(en) oder sogar Haupteinheitengruppen (nach KLAUSING 1986) umfassen. Beispiele: Population der Wildkatze im südwestlichen Taunus, Population des Schwarzstorchs im Vogelsberg. Sofern sich keine abgrenzbaren Siedlungsschwerpunkte in Hessen unterscheiden lassen, ist der gesamte hessische Bestand oder ggf. auch eine länderübergreifende Population zu betrachten, z.B. bei Populationen des Rotmilans, des Wanderfalken oder des Uhus.

- Sonderfall Rastvögel

Rastvögel und überwinternde Vögel stellen insofern einen Sonderfall dar, als der biologische Populationsbegriff (Population als Fortpflanzungsgemeinschaft, vgl. Glossar) auf rastende oder überwinternde Ansammlungen von Vögeln in der Regel nicht anwendbar ist. Bei zahlreichen Vogelarten, bei denen die Rast- und Überwinterungsplätze weit entfernt von Vermehrungsgebieten liegen, ist die Zugehörigkeit von rastenden bzw. überwinternden Vögeln zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen. Gleichwohl sind aufgrund der Rechtsvorgaben (s. oben unter 3.2) die Verbotstatbestände (insbesondere Störung von rastenden oder überwinternden Vögeln) am Maßstab des Erhaltungszustands der lokalen Population zu prüfen. Als lokale Population sollte in diesen Fällen der Bestand eines Verbundes aus regelmäßig genutzten Rastplätzen betrachtet werden. Beispiele: Rastbestände der Graugans an den regelmäßig im Verbund genutzten Inseln des Rheinabschnitts zwischen der Mainmündung und Lorch (Inselrhein); Rastbestände von Kiebitz und Kranich auf der „Rendaer Höhe“, einem Hochplateau im Ringgau, das überwiegend landwirtschaftlich genutzt und traditionell während der Zugzeiten als Rastplatz genutzt wird.

Im Regelfall wird die Abgrenzung einer lokalen Population im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eines Vorhabens vorgenommen. Dabei sollten die aktuellen landesweit verfügbaren Informationen zu Vorkommen und Verbreitung der Art in Hessen und ihren ökologischen Ansprüchen (vgl. Anhang 2 und 4) berücksichtigt werden. In Einzelfällen – insbesondere bei seltenen, aber gut dokumentierten Arten – kann es möglich sein, für das gesamte Land lokale Populationen zu benennen (siehe unten, Beispiel 1: Große Moosjungfer, sowie für die Feldlerche Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Planungsgruppe für Natur und Landschaft 2010).

5.1.2 Beispiele für die Abgrenzung einer lokalen Population

1. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)⁹

In Hessen bestehen drei derzeit bekannte „Verbreitungszentren“ der Libellenart mit Vorkommen im südlichen Reinhardswald (Nordhessen), der Region Burgwald-Lahnberge bei Marburg (Mittelhessen) sowie im Bereich der Heidelandschaft und des Mönchbruchs bei Mörfelden (Südhessen).

Weitere Einzelvorkommen mit aktuellen Nachweisen (ab 2000) existieren für ein Gewässer bei Bebra, das FFH-Gebiet „Bruch von Gravenbruch“, sowie für Gewässer südlich von Offenbach und Bad Vilbel. In Hessen wurde die Art an insgesamt ca. 17 Gewässern bzw. Gewässerkomplexen beobachtet. Die Bodenständigkeit konnte bislang nur für einen Teil der Gewässer nachgewiesen werden. Die örtliche Lage der nachgewiesenen Vorkommen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Im Reinhardswald wurde *L. pectoralis* bislang durch die Beobachtung einzelner Imagines und eines Exuviennachweises an vier Gewässern nachgewiesen. 2007 wurde das Vorkommen am Bennhäuser Teich sowie am Rothbalzer Teich bestätigt.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf existieren zwei etwa 15 km voneinander entfernte Populationen im Burgwald und auf den Lahnbergen. Das Vorkommen im Burgwald ist seit 1992 bekannt. Die Große Moosjungfer wird hier von fünf Gewässern beschrieben. Das Vorkommen auf den Lahnbergen beschränkt sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf den „Zoologentümpel“ am Neuen Botanischen Garten. Seit 1982 konnten hier regelmäßig Imagines und auch Exuvien nachgewiesen werden.

Im Landkreis Groß-Gerau befinden sich drei benachbart gelegene FFH-Gebiete, in denen die Große Moosjungfer im Rahmen der Grunddatenerfassung festgestellt werden konnte (Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf, Mark- und Gundwald, Mönchbruch). An einem Seggenried mit offenen Wasserflächen konnten dort 2003 „mehr als 20 Exemplare der Großen Moosjungfer bei der Paarung und der Eiablage beobachtet werden“ (GDE Mönchbruch 2003).

⁹ Grundlage: BLANCKENHAGEN (2007)

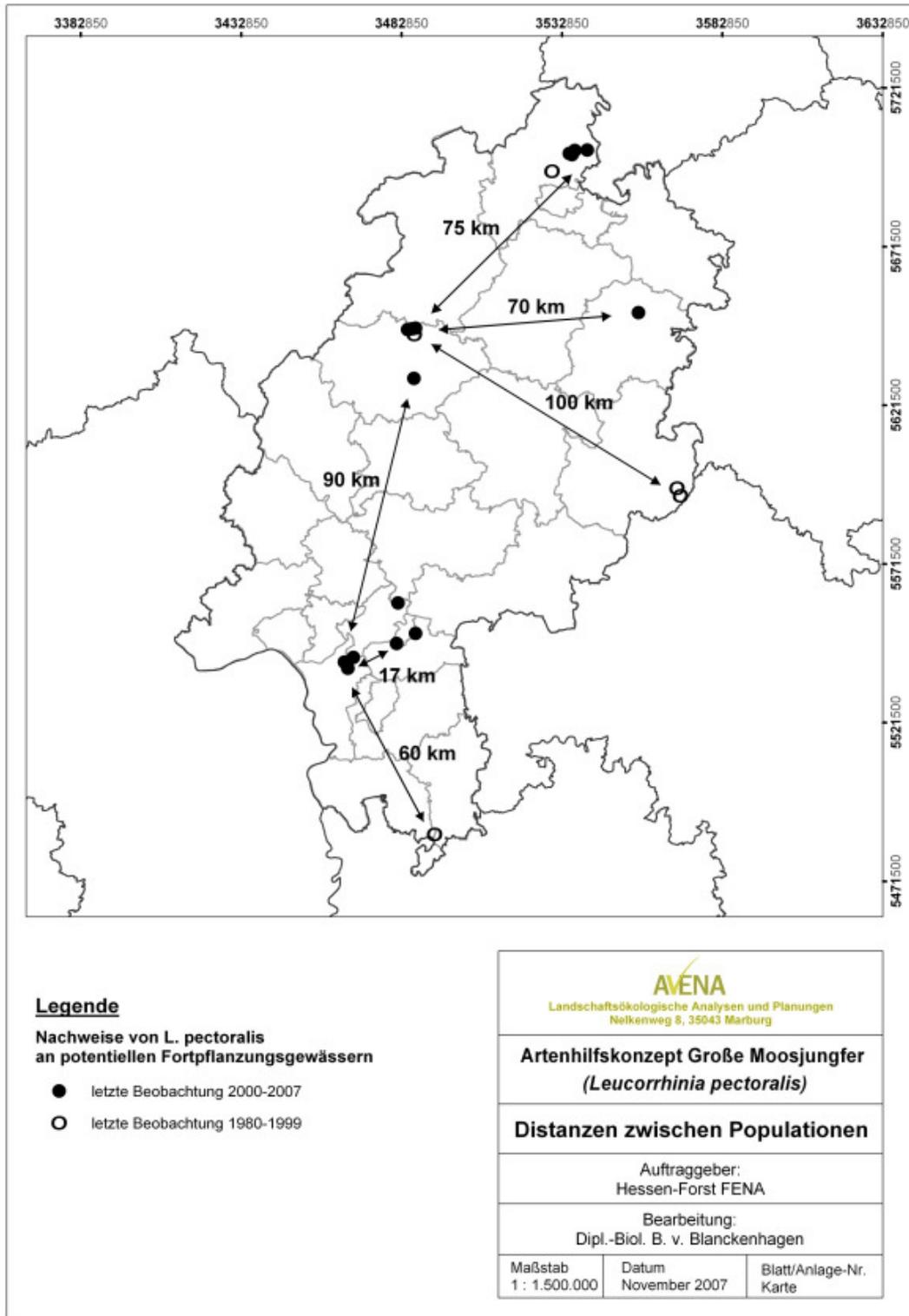


Abbildung 3: Die Entfernungen zwischen den drei Vorkommensschwerpunkten innerhalb Hessens sowie zu Populationen in den benachbarten Bundesländern betragen (15-) 75 -100 km. Die Distanzen sind somit beachtlich, wobei eine gelegentliche Überbrückung zwischen den Vorkommensschwerpunkten aufgrund des hohen Dispersionsvermögens der Libellenart möglich erscheint. (aus BLANCKENHAGEN 2007)

Die Große Moosjungfer ist eine Art, bei der nach bislang vorliegenden Untersuchungen regelmäßig ein Anteil der geschlüpften Imagines vom Schlupfgewässer abwandert und neue Gewässer aufsucht. Dabei können Distanzen von mehreren Kilometern zurückgelegt werden.

Aufgrund des Dispersionsvermögens ist davon auszugehen, dass ein Austausch zwischen den besiedelten Einzelgewässern im Reinhardswald erfolgt, ebenso im Burgwald und im Bereich Mark- und Gundwald, Mönchbruch und Heidelandschaft (auf den Lahnbergen ist anscheinend derzeit nur ein Gewässer besiedelt).

Aus der geschilderten Verbreitungssituation und der Ökologie der Art lässt sich die Existenz von derzeit 4 bekannten lokalen Populationen ableiten:

- Population des Reinhardswaldes
- Population des Burgwaldes
- Population der Lahnberge
- Population des Gebiets Heidelandschaft - Mönchbruch – Mark- und Gundwald bei Mörfelden

Sofern bei den weiteren Gewässern mit Einzelbeobachtungen oder bei neuen Beobachtungen der Art bodenständige Vorkommen nachgewiesen werden, wären entsprechend weitere lokale Populationen abzugrenzen.

2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (synonym: *Blauschwarzer Ameisenbläuling*) (*Maculinea nausithous*, synonym: *Glaucopsyche nausithous*)¹⁰

Der Blauschwarze Ameisenbläuling, eine Tagfalterart, besiedelt extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen (vor allem Pfeifengraswiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen, wechselfeuchte Wiesenknopf-Glatthaferwiesen) einschließlich junger Brachestadien und Grabenränder mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), an dessen Blütenköpfen die Eier abgelegt werden und die ersten Raupenstadien sich entwickeln.

Seine Verbreitung erstreckt sich über den größten Teil Hessens mit Ausnahme des äußersten Nordwestens und Nordostens. Die größten Vorkommen befinden sich im Westerwald (mit Gladenbacher Bergland und Dilltal), im Marburg-Gießener Lahntal und im Vorderen Vogelsberg, im Taunus und im südlichen Teil des Westhessischen Berglands. Die Häufigkeit und Dichte von *Maculinea nausithous* hängt u.a. von der Häufigkeit und Verteilung des besiedelbaren extensiv genutzten Grünlandes ab.

Maculinea nausithous ist eine mäßig mobile Art und legt regelmäßig Distanzen im Bereich von 1 bis 3 Kilometer zurück; die maximale, nachgewiesene Flugdistanz (Luftlinie), die ein Individuum innerhalb von 24 Stunden zurücklegte, liegt bei über 8 Kilometer (div. Quellen, nach Lange & Wenzel 2006).

Benachbarte Teilpopulationen der Art stehen daher im Austausch untereinander, sofern die Entfernung im Bereich der regelmäßig überbrückbaren Distanzen liegt und die Biotopstruktur der Landschaft einen Austausch erlaubt. Solche räumlich getrennten, aber miteinander in Austausch stehenden Teilpopulationen lassen sich zu einer sogenannten Metapopulation zusammenfassen.

Viele aktuelle Vorkommen von *Maculinea nausithous* weisen eine Metapopulationsstruktur auf. Populationsdynamische Vorgänge wie z. B. Individuenaustausch zwischen den Teilpopulationen (genetischer Austausch),

¹⁰ Grundlagen: LANGE & WENZEL 2003 - 2006

Wiederbesiedlung geeigneter Habitats und lokales Aussterben von Teilpopulationen sind charakteristische Merkmale einer Metapopulation.

In den Gutachten zur aktuellen Situation von *Maculinea nausithous* in Hessen und einzelnen Naturräumen haben Lange & Wenzel auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Daten die Metapopulationsstruktur analysiert. Ein Ergebnis für die Naturräume „Westhessisches Bergland“ (D46) und „Osthessisches Bergland“ (D47) zeigt die nachfolgende Abbildung (Karte 4 aus Lange & Wenzel 2005). Danach lassen sich im Westhessischen Bergland 13 und im Osthessischen Bergland 18 Metapopulationen unterscheiden. Darüber hinaus gibt es etliche isolierte Einzelvorkommen bzw. –nachweise, die sich keiner dieser Metapopulationen zuordnen lassen (Stand der ausgewerteten Daten: 2005).

Die Abbildung soll in erster Linie das Prinzip der Herleitung veranschaulichen; die Abgrenzung der einzelnen Metapopulationen kann auf Grundlage aktuellerer Funddaten oder genauerer örtlicher Erkenntnisse z.B. zu Wanderungsbarrieren ggf. zu modifizieren sein.

Als „lokale Population“ sollte die jeweilige Metapopulation angesehen werden, zu der das zu beurteilende Vorkommen gehört. Handelt es sich um ein isoliertes reproduktives Einzelvorkommen, so bildet dieses die lokale Population.

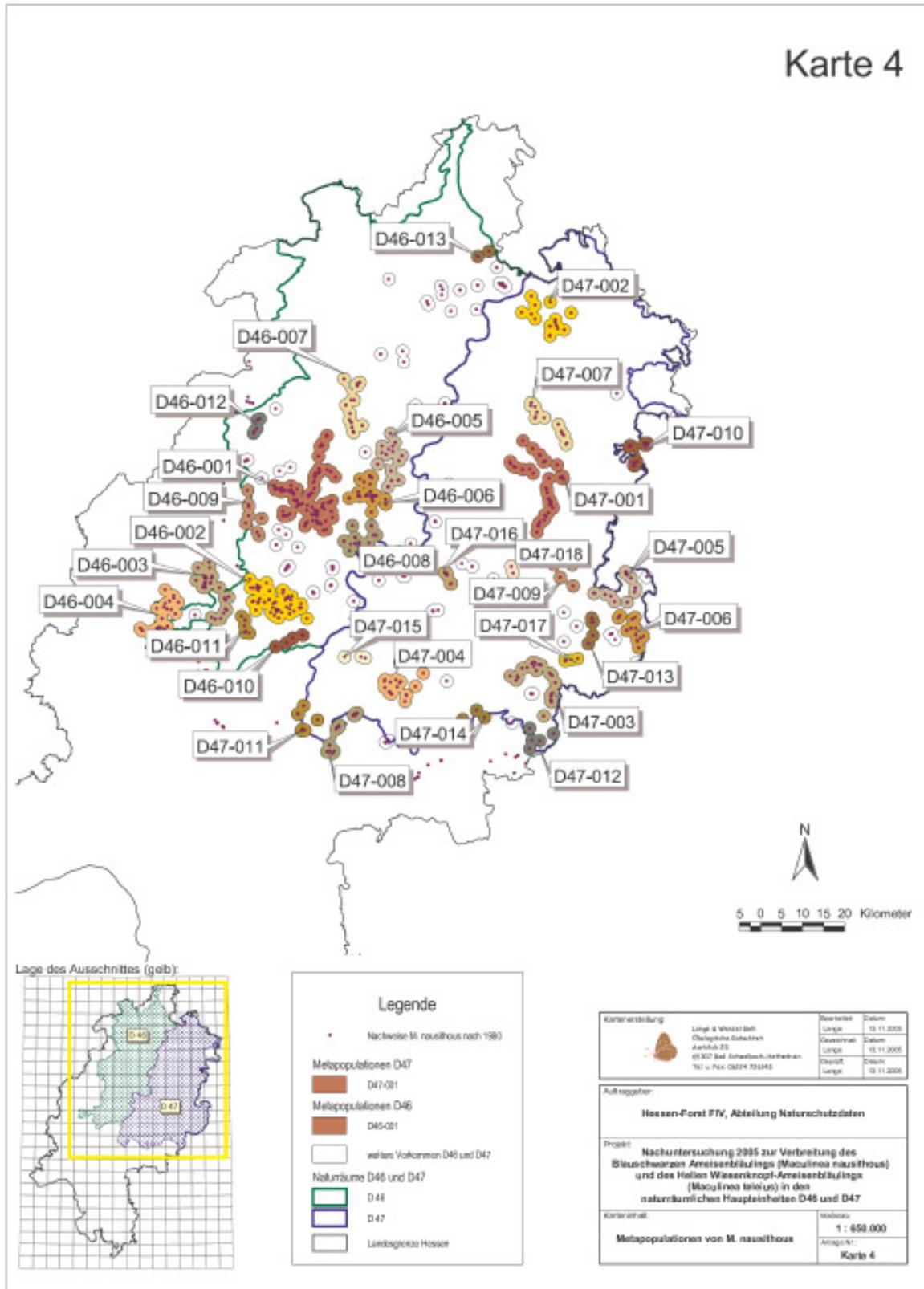


Abbildung 4: Abgrenzung von Metapopulationen für *Maculinea nausithous* (aus: LANGE, A. & WENZEL, A. 2005)

5.1.3 Bewertungsebenen für den Erhaltungszustand

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission sind bei der Bewertung des Erhaltungszustands zwei Maßstabsebenen zu berücksichtigen: „Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken - möglichst über die nationalen Grenzen hinaus) ermittelt werden, und zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu untersuchen. Die Bewertung erfolgt somit auf zwei Ebenen: auf Ebene des „natürlichen Verbreitungsgebiets“ und auf Ebene der „Population“ (EU-KOMMISSION 2007b, Kap. III.2.3a, Nr. 43).

Der Leitfaden der EU-Kommission führt hierzu weiter aus:

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation bewertet werden sollten. ... Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.“ (EU-KOMMISSION 2007b Kap. III.2.3a, Nr. 46).

Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass im Ergebnis eine Verschlechterung unterbleibt (unter Berücksichtigung schadensmindernder und populationsfördernder Maßnahmen). „Wenn eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population (oder die Entwicklungstendenzen dieser Population) oder auf Ebene der biogeografischen Region in einem Mitgliedsstaat hat, so sollte die zuständige Behörde keine Genehmigung für diese Ausnahme erteilen. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein“ (EU-KOMMISSION 2007b Kap. III.2.3b, Nr. 51).

- Bewertung auf der Ebene der biogeographischen Region des Mitgliedsstaates

Der Erhaltungszustand von Anhang-IV-Arten wird auf der Grundlage von Art. 1 FFH-RL und weiteren verbindlichen EU-Dokumenten¹¹ nach einem einheitlichen Verfahren bewertet, das die Kriterien Größe des Verbreitungsgebietes, Größe der Population, Größe des Lebensraumes und Zukunftsaussichten berücksichtigt. Jeder dieser Parameter wird mit einer dreistufigen Skala bewertet („günstig“ = grün, „ungünstig- unzureichend“ = gelb, „ungünstig-schlecht“ = rot), was in einer ebenfalls dreistufigen Gesamtbewertung resultiert. Die Bewertung wird von jedem Mitgliedsstaat getrennt für die im jeweiligen Staat liegenden Anteile der „biogeographischen Regionen“ vorgenommen; für Hessen ist dabei nur die kontinentale biogeographische Region von Bedeutung. Die EU führt diese Bewertungen der Mitgliedsstaaten zu einer Gesamtbewertung für die biogeographischen Regionen zusammen.

¹¹ Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001-2007 report under Article 17 of the Habitats Directive (DocHab-04-03/03 rev.3) mit Anlagen

In Deutschland wurde die nationale Bewertung des Erhaltungszustands erstmalig 2007 im Rahmen des Berichts nach Art. 17 FFH-RL an die EU vorgenommen. Die Ergebnisse stehen auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz zur Verfügung (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html). Eine Gesamtbewertung auf Ebene der EU liegt seit Juli 2009 vor (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>).

Eine Bewertung auf der Ebene einzelner Bundesländer ist weder durch das Guidance document zum Artenschutz noch im Verfahren zur Erstellung des Berichts nach Art. 17 vorgesehen. Gleichwohl lassen sich die Angaben der Länder zum Art.17-Bericht analog zur Bundesebene auch landesspezifisch für eine Bewertung des Erhaltungszustands auswerten. Die entsprechenden hessischen Gesamtbewertungen sind für die Anhang-IV-Arten im Anhang 4 dargestellt und können ergänzend zur Bundesebene berücksichtigt werden.

In analoger Weise wurde seitens der Staatlichen Vogelschutzwarte für die Brutvögel in Hessen die Bewertung des landesweiten Erhaltungszustandes vorgenommen (s. Anhang 3).

- Bewertung auf der Ebene der lokalen Population

Für die Ebene der lokalen Population ist ein anderes Bewertungsverfahren erforderlich, da z.B. das Kriterium der Arealgröße nicht auf einzelne Populationen übertragbar ist. Die Bewertung des Erhaltungszustands lokaler Populationen sollte in Anlehnung an die Bewertung der Anhang-II-Arten in der Grunddatenerfassung von FFH-Gebieten erfolgen. Das dabei angewandte Bewertungsverfahren beruht auf einer bundesweiten Abstimmung¹², der wiederum eine Vorgabe der EU zur Angabe des Erhaltungszustandes im Standard-Datenbogen zugrunde liegt. Bewertet werden die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsgröße und –struktur) und Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit einer dreistufigen Skala (A-B-C), woraus eine ebenfalls dreistufige Gesamtbewertung abgeleitet wird. Die Bewertung wird mittels eines artspezifischen Bewertungsbogens vorgenommen. Für die Anhang-IV-Arten sind diese Bewertungsbögen bei Hessen-Forst FENA erhältlich, für die Vogelarten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt.

Für eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands sollten jeweils artspezifisch Auswirkungen auf die Populationsgröße sowie auf die relevanten Habitatstrukturen und –funktionen in Betracht gezogen werden. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nicht erst dann gegeben, wenn die Erhaltungszustandsstufe sich ändert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Erhaltungszustandsstufe auslösen, können bereits zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Dies kann insbesondere dann möglich sein, wenn Störungen örtlicher Vorkommen deren Gefährdung erhöhen, ohne dass derartige Beeinträchtigungen in geeigneter Form kompensiert werden. Voraussetzung für eine Ausnahme (nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) ist der Nachweis, dass eine Verschlechterung überhaupt unterbleibt.

¹² Beschluss der 81. LANA-Sitzung vom September 2001 in Pinneberg

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (u. a. CEF-Maßnahmen)

Der § 44 Abs.5 BNatSchG regelt für nach § 15 zulässige Eingriffe und für Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB, dass durch diese Vorhaben dann kein Verstoß gegen das Beschädigungs- oder Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) und auch gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) erfolgt, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird - ggf. auch durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Auch bei der Prüfung des Störungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile des BVerwG v. 9.7.2008 „Bad Oeynhausen“ oder BVerwG v. 18.3.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“) mögliche Schaden vermeidende oder vermindernde Maßnahmen in Form von Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben. Sie können in Bezug auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten insbesondere dann eine Option darstellen, wenn ein Eingriff „nur“ Teilbereiche hiervon betrifft.

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen,
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen oder
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen

Projekt- oder bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z.B. die aus der Eingriffsregelung bekannten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzwände, Kollisionsschutzmaßnahmen als anlagenbezogene Maßnahmen oder frühzeitige Baufeldräumung sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen

Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Derartige Maßnahmen scheinen vor allem für Arten mit kleinem Aktionsradius geeignet zu sein, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als „funktionelle Einheit“ gut abgrenzbar sind. Hierbei kommt den Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen eine relevante Bedeutung zu.

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Beispiele für CEF-Maßnahmen:

- Vorgezogene Schaffung von Flutmulden auf grund- oder druckwasserbeeinflussten Ackerböden als Ausweichlaichgewässer für Kreuz- und Wechselkröte in der Nähe der durch den Eingriff entfallenden Laichhabitate
- Vorgezogene Schaffung von neuen Sonnenplätzen für Reptilien als Ersatz für entfallende Plätze
- Vorgezogene Erweiterung eines Rastgebietes für Zugvögel, das durch den Eingriff teilweise entzogen wird
- Vorgezogene Entwicklung bzw. Vergrößerung von Grünlandflächen mit Großem Wiesenknopf als Wirtspflanze für den schwarzblauen Ameisenbläuling im räumlichen Zusammenhang mit den durch den Eingriff teilweise in Anspruch genommenen Grünlandbereichen, die derzeit als Fortpflanzungsstätte dieser Art dienen

c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts des Störungstatbestandes sind zwar nicht - wie die o.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Vermeidung der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – gesetzlich geregelt. Wie oben bereits ausgeführt hat jedoch das Bundesverwaltungsgericht anerkannt, dass auch im Rahmen der Prüfung des Störungstatbestandes Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind (s.o.). Im Hinblick auf die qualitativen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen sind diese Maßnahmen jedoch den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen durchaus vergleichbar.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen müssen geeignet sein, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population zu verhindern. Sie müssen im Einzelnen

- in Art und Umfang geeignet sein, die betroffene lokale Population so zu stützen bzw. zu stabilisieren, dass ihre Größe i.d.R. in dem Umfang zunimmt wie sie durch die Störwirkung voraussichtlich verringert wird,

- in räumlicher Hinsicht innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen lokalen Population und möglichst außerhalb des Störungsraumes durchgeführt werden sowie
- in zeitlicher Hinsicht bis zum Eintritt der Störwirkungen wirksam sein.

Beispiel:

Erhebliche Störungen von zwei – durch Lärm im Bereich der 100m-Zone neben einer geplanten Straße beeinträchtigten - Brutpaare des Steinkauzes können u.U. dadurch vermieden werden, dass in hinreichendem Abstand zur Straße geeignete Ausweichlebensräume durch folgende Maßnahmen entwickelt werden:
Anbringung künstlicher Nisthilfen in einem vorhandenen, an die Wirkzone angrenzenden brachgefallenen älteren Streuobstbestand, Umwandlung der Grünlandbrache in extensives Grünland im Bereich desselben Streuobstbestandes, um damit auch eine hinreichende Nahrungsgrundlage für die Jungenaufzucht zu gewährleisten sowie ggf. ergänzende Pflanzung von Obstbäumen.

5.3 Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

Die sog. FCS-Maßnahmen (measures to ensure a favourable conservation status) sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. in Art. 16 FFH-RL zwar nicht erwähnt und somit nicht obligatorisch, aber sie können dazu dienen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu begründen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu vermeiden. Die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist jedenfalls dann verpflichtend, wenn der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht ohne (zusätzliche) Maßnahmen gewährleistet ist.

Die Ermittlung von FCS-Maßnahmen kann jedoch die zuvor zu leistenden Schritte in der Artenschutz- bzw. Ausnahmeprüfung nicht ersetzen (vgl. Kap. 3.3, 5.2). In Anlehnung an den Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) sollen FCS-Maßnahmen:

- die negativen Auswirkungen der Tätigkeit bzw. des Vorhabens unter spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Populationsebene),
- erfolgversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,
- sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. dass der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt und
- schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (Hierzu wird jedoch einschränkend angemerkt, dass es in einigen Fällen sein kann, dass die FCS-Maßnahmen zum Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung erfolgt, noch nicht voll funktionstüchtig sind. Es hänge jeweils von der Art ab, ob ein Ausgleich unverzüglich vorzunehmen sei, oder ob ein gewisse Verzögerung akzeptiert werden könne – dies sei bei der Entscheidung über die Genehmigung jeweils zu berücksichtigen.)

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) ist bei FCS-Maßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort bzw. zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie auch der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme etwas gelockert. Maßgeblich ist nicht mehr

der örtlich betroffene Funktionsraum der jeweiligen Tier- bzw. Pflanzenart (Teilpopulation), sondern die damit funktional verbundene (Meta-) Population sowie der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art im natürlichen Verbreitungsgebiet.

Grundsätzlich bietet sich jedoch bei der konkreten Ausgleichsplanung die lokale Population als nützliche Ebene an. Die funktionale Lockerung des Ausgleichsbegriffs in Bezug zu den CEF-Maßnahmen bedeutet, dass u. U. auch losgelöst von den konkret beeinträchtigten Funktionen Maßnahmen im Hinblick auf andere kritische Engpass-Situationen bzw. Habitatstrukturen der betroffenen Population denkbar sind, sofern diese zur Verbesserung des Erhaltungszustands beitragen.

Beispiel

Eine FCS-Maßnahme kann z.B. die Neuschaffung eines Laichhabitats in einem anderen ökologischen Funktionsraum des Kammmolchs einschließlich der Umsiedlung der vom Eingriff betroffenen Kammmolchpopulation sein als Ersatz für sein eingriffsbedingt entfallende Laichgewässer, in dessen Nähe kein geeigneter Ersatzlebensraum vorhanden ist bzw. geschaffen werden kann.

5.4 Monitoring und Risikomanagement

Monitoring

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) ist eine Überwachung sowohl von funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen als auch von Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) durchzuführen und durch die zuständigen Behörden zu kontrollieren. Die Art und Ausgestaltung der Kontrolle sowie die dafür zu verwendenden Kriterien sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen. Dabei empfiehlt es sich, möglichst einfach zu kontrollierende Kriterien entsprechend der von der Art benötigten Strukturen und Funktionen festzulegen. Grundsätzlich können sich die Funktionskontrollen in Abhängigkeit vom Entwicklungsrisiko der jeweiligen Habitats von einer Erfassung typischer Vertreter des Lebensraumtyps oder der Zielarten bis hin zur populationsbezogenen Wirkungskontrolle erstrecken. Bei Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen ist der Nachweis über ein Monitoring (Funktionskontrolle) erforderlich.

Risikomanagement

Bei Zielabweichungen insbesondere von geplanten CEF-, aber auch von FCS-Maßnahmen müssen Gegensteuerungsmaßnahmen möglich sein. Grundsätzlich trägt der Verursacher das Prognoserisiko bzw. das Risiko von Fehlschlägen und ist ggf. zur Nachbesserung zu verpflichten. Daher sind für den Fall, dass sich der beabsichtigte Erfolg von geplanten CEF- oder FCS-Maßnahmen womöglich nicht einstellt, im Rahmen eines Risikomanagements konkrete Maßnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen, um die Risiken für die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wirksam auszuräumen bzw. um einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten wirksam sicherzustellen.

6 Festlegung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eingestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und die Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten (FCS-Maßnahmen) sind zwingend für die Zulassung eines Vorhabens und dementsprechend in den Antragsunterlagen konkret darzustellen (zweckmäßigerweise integriert in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan).

In einem Bebauungsplanverfahren sind die o.g. Maßnahmen in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht darzustellen und im Rahmen der Möglichkeiten des § 1a Abs. 3 BauGB verbindlich festzulegen. Neben der Festsetzung von Flächen bzw. Maßnahmen nach § 9 Abs.1 BauGB kann anstelle dessen gemäß § 1a Abs.3 S.4 BauGB auch ein städtebaulicher Vertrag geschlossen oder der Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen im Regelfall vor dem Eintritt der jeweiligen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wirksam werden müssen. Dies ist entsprechend bei der Planung des Bauablaufes für das Vorhaben oder bei der Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen (i.d.R. rechtzeitig vor den Erschließungsmaßnahmen). Dazu erforderliche zeitliche Vorgaben sind in der Zulassung oder im Bebauungsplan ebenfalls verbindlich zu regeln.

7 Glossar

| | |
|---|--|
| <p>Ampelschema</p> | <p>Für die Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie im Bericht nach Artikel 17 (s. Berichtspflicht) angewandtes Bewertungsschema, nach dem der Erhaltungszustand der Schutzgüter den drei Farben einer Verkehrsampel zugeordnet wird: grün = günstig gelb = ungünstig – unzureichend rot = ungünstig – schlecht Nach dem gleichen Schema wurde auch der Erhaltungszustand für die hessischen Brutvogelarten bewertet.</p> |
| <p>Anhänge (FFH-Richtlinie)</p> | <p>Die FFH-Richtlinie enthält mehrere Anhänge, von denen hier folgende Anhänge von Bedeutung sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhang I: Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen • Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen • Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse |
| <p>Artensteckbrief</p> | <p>Im Rahmen der landesweiten Artgutachten erarbeitete Kurzübersicht zur Ökologie, Erfassungsmethode, landesweiter Verbreitung und Gefährdung von Arten der Anhänge II- und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. http://www.hmuelv.hessen.de</p> |
| <p>Artgutachten, landesweite</p> | <p>Gutachten zur landesweiten Verbreitung von FFH Anhang II- und IV-Arten, die seit 2003 vom Fachbereich Naturschutz von Hessen-Forst FENA beauftragt wurden. Bestandteile sind neben dem eigentlichen Gutachten auch ein Artensteckbrief und ein Bewertungsrahmen für den Erhaltungszustand der jeweiligen Art. (Bezug über Hessen-Forst FENA)</p> |
| <p>BArtSchV</p> | <p>Abk. für die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)</p> |
| <p>Berichtspflicht</p> | <p>Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten zur zusammenfassenden Darstellung des Stands der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gegenüber der EU-Kommission. Gemäß Art. 17 (1) FFH-RL erstellen die Mitgliedsstaaten alle 6 Jahre einen umfassenden Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II. Des Weiteren muss gemäß Art. 16 (2) FFH-RL alle 2 Jahre ein Bericht zum Artenschutz im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt werden. Nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie wird der EU-Kommission alle 3 Jahre ein zusammenfassender Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen</p> |

| | |
|-----------------------------------|--|
| | Vorschriften übermittelt. |
| Besonders geschützte Arten | <ul style="list-style-type: none"> • Die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind (i.e. die handelsbezogene EG-VO); • Die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL • Die europäischen Vogelarten, d.h. die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 VRL (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG) • Die Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). <p>Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter www.wisia.de abgefragt werden.</p> |
| Bewertungsrahmen | Für die Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten im Rahmen der hessischen Grunddatenerhebung wurden landesweit einheitliche Bewertungsrahmen erstellt, die eine transparente Einstufung des Erhaltungszustands gewährleisten sollen. Sie beruhen auf rechtsverbindlichen Vorgaben der EU zum Standard-Datenbogen sowie auf einer länderübergreifenden Abstimmung von Mindestvorgaben durch die LANA. |
| Biogeografische Regionen | Großregionen des Gebiets der Europäischen Union, die u.a. als Bezugsraum für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie fungieren. Im derzeitigen Gebiet der EU werden 9 biogeographische Regionen unterschieden: kontinentale Region (Mitteleuropa), atlantische Region (Westeuropa), mediterrane Region (Südeuropa), alpine Region (Hochgebirge), makaronesische Region (Kanaren, Azoren, Madeira), boreale Region (Skandinavien), pannonische Region, Steppenregion und Schwarzmeerregion (Südosteuropa). Deutschland hat Anteil an der atlantischen, kontinentalen und alpinen Region, Hessen gehört vollständig zur kontinentalen Region. |
| BNatSchG | Abk. für das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz); ggf. mit Jahreszahl des Inkraft-Tretens der betreffenden Fassung: BNatSchG 2002, 2007, 2010. |
| CEF-Maßnahme | CEF ist die engl. Abk. für “ c ontinued e cological f unctionality”, im Deutschen auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ genannt. Damit werden Maßnahmen bezeichnet, die vorgezogen zum Eingriff umgesetzt werden, um eine Lücke hinsichtlich der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu vermeiden (Leitfaden, Kap. 5.2). |
| Erhaltungszustand | Zentraler Begriff für die Zielsetzung der FFH-Richtlinie: Sie zielt auf einen „günstigen Erhaltungszustand“ ihrer Anhangs-LRT und -Arten. Deren Erhaltungszustand wird sowohl auf der Ebene des einzelnen Natura 2000-Gebiets bewertet (in Hessen durch einheitliche Bewertungsrahmen in der Grunddatenerhebung) als auch für den gesamten Mitgliedsstaat bzw. für eine biogeographische Region im Rahmen der sechsjährigen Berichtspflicht (s. auch „Ampelschema“). Art. 1 der FFH-RL gibt eine Legaldefinition, wann der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen als günstig zu |

| | |
|---|---|
| | <p>bewerten ist:</p> <p>„Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“ |
| FCS- Maßnahmen | <p>FCS ist die engl. Abk. für „favourable conservation status“. Damit werden Maßnahmen bezeichnet, die dazu dienen, auf Populationsebene – trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben - eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die jeweilige Art zu vermeiden. Sie sollen gleichzeitig oder vorgezogen zum Eingriff umgesetzt werden. (Leitfaden, Kap. 5.3).</p> |
| FFH-Richtlinie (FFH-RL) | <p>Abk. für Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Deutschen übliche Bezeichnung für die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). International wird diese Richtlinie <i>habitats directive</i> (Habitatrichtlinie) genannt.</p> |
| FFH-Richtlinie : Art. 12, 13, 16 | <p>Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein strenges Schutzsystem für die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-RL einzuführen (Art. 12, 13 FFH-RL). Ausnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zugelassen werden.</p> |
| FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) | <p>Nach Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) in einem FFH-Gebiet oder die Schutzobjekte der Vogelschutzrichtlinie in einem Vogelschutzgebiet. Maßstab für die FFH-VP sind die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Pläne und Projekte, die mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes unverträglich sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem in Art 6 (4) festgelegten Ausnahmeverfahren zugelassen werden.</p> |
| Grunddatenerhebung (GDE) | <p>Bezeichnung für die in Hessen nach einem landesweit einheitlichen Standard durchgeführte Erstinventur der NATURA-2000-Gebiete, in der insbesondere Vorkommen und Erhaltungszustand der LRT und Arten (FFH-Gebiete) bzw. der Vögel und ihrer Habitate (Vogelschutzgebiete) erfasst werden. Die Erfassung des Status quo ist Grundlage für das Gebietsmanagement, Basis zur Beurteilung zukünftiger Veränderungen und eine wesentliche Informationsquelle für FFH-Verträglichkeitsprüfungen.</p> |

| | |
|---|--|
| Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL der EU (2004) | Dieses Konzept ist die Basis für die Auswahl der VSG in Hessen. Ausgewertet wurden dazu die im Wesentlichen ehrenamtlich erhobene Daten von 1997 – 2002. Die ausgewählten Gebiete sind in jeweiligen Gebietsstammlättern charakterisiert, die einzelnen Vogelarten in sog. Artenstammlättern. http://www.hmuelv.hessen.de |
| LANA | Abk. für „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung;“ Abstimmungsgremium der obersten Naturschutzbehörden (Umweltministerien) des Bundes und der Länder |
| LRT | Abk. für einen Lebensraumtyp im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Jedem Lebensraumtyp ist ein vierstelliger Code aus Ziffern oder einer Ziffern-Buchstaben-Kombination zugeordnet (z.B. LRT 6510 = Magere Flachland-Mähwiesen). |
| NATURA 2000 | Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst die Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. |
| Population | Sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten geographischen Raumes. Im BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist der Begriff folgendermaßen definiert: „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“. |
| Standard-Datenbogen (SDB) | Offizielles Dokument für jedes Natura-2000-Gebiet, das Grundlage der Meldung und der Aufstellung der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EU ist. Dieses nach EU-Vorgaben (Entscheidung der Kommission zum Standarddatenbogen 97/266/EG) standardisierte Dokument enthält alle wichtigen Angaben für das jeweilige Natura-2000-Gebiet. |
| Streng geschützte Arten | Die Tier- und Pflanzenarten, die aufgeführt sind <ul style="list-style-type: none"> • in Anhang A der EG-VO Nr. 338/97 • in Anhang IV der FFH-RL • in Anlage 1 der BArtSchV mit einem Kreuz in Spalte 3 Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter www.wisia.de abgefragt werden. |
| Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) | Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). |
| Vogelschutzrichtlinie: Art. 5, 9 | Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Regelungen zum Schutz der in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten einzuführen (Art. 5 V-RL). Ausnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art.9 V-RL zugelassen werden. |

8 Quellenverzeichnis

BLANCKENHAGEN, B. v. (2007): Nachuntersuchung 2007 zur Verbreitung der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) in Nord- und Mittelhessen sowie Erarbeitung eines Artenhilfskonzeptes. – AVENA (Marburg): 84 S. + Anhang

BMVBS [Hrsg.] (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau – Gutachten (bisher unveröffentlicht) –

BT-Drucksache 16/5100 (25.04.2007):

Zur Begründung des Gesetz-Entwurfs zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Eisenbahn-Bundesamt (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Stand Juni 2010

EU-KOMMISSION (2007a): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92-43-EWG

EU-KOMMISSION (2007b): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92-43-EWG (deutsche Übersetzung des EU „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“)

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen:
„Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
(<http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>)

KERKMANN, J. (2010): Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Auflage

KIEL, E.-F. (2007a): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG – Stufe I bis III – Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. – Vortragsunterlage zum Werkstattgespräch des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 7. November 2007 in Gelsenkirchen. (<http://www.strassen.nrw.de/download/artenschutz-2007-04.pdf>)

KIEL, E.-F.(2007b): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
(http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KLAUSING, O. (1986): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000.- Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz H. 67 (Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt).

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA-Beschluss vom 15.09.2009)

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Teilgutachten zu Arten des Anhanges II u. IV der FFH Richtlinie; Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*): 34 S. + Anhang.

LANGE, A. C. & WENZEL, A(2004): Erfassung von *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) in der naturräumlichen Haupteinheit D41 (Taunus).- 40 S. + Anhang.

LANGE, A. C. & WENZEL, A(2005): Nachuntersuchung 2005 zur Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) teleius*) in den naturräumlichen Haupteinheiten D46 und D47, 28 S. + Anhang

LANGE, A. C. & WENZEL, A(2006): Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche (Maculinea) teleius*) in den naturräumlichen Haupteinheiten D18, D36, D38, D39, D40, D44, D53 und D55, 32 S. + Anhang

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Planungsgruppe für Natur und Landschaft 2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden, 18 S. + Anhang

STOROST, U. (2010): Artenschutz in der Planfeststellung.- DVBl. 12:737-745

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

TRAUTNER, J. (2008):, Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung - Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft1

Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen | |
| | | | ggf. RL regional | |
| 3. Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung nach Ampel-Schema: | | | | |
| | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17 | | | | |
| Deutschland: kontinentale Region | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html | | | | |
| Hessen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <small>(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small> | | | | |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <i>Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.</i> <i>Allgemeine Angaben zur Art, insbesondere</i> - ihre Lebensraumanprüche und die notwendige Fläche bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartieren etc. z.B. Reviergröße - der Zeitraum von Fortpflanzung, Wanderung, Überwinterung etc. mit den jeweils spezifischen Habitatansprüchen - ihre Lebensweise, z.B. Nistplatz- und ggf. Brutortstreue, regelmäßige Neuanlage von Nestern / Folgenutzung in nächster Brutperiode- ihre Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten. <i>Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.</i> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <i>Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in</i> - Europa - Deutschland - der kontinentalen Region Deutschlands - Hessen <i>Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA), Brutvogelatlas ADEBAR (2010). Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden.</i> <i>Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.</i> | | | | |

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.

*Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

*Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von **Individuen**, z.B.*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung

- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatzbiotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert. Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang gewahrt?**

ja nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit
(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Standorte“ tritt ein.**

ja nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative
gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

**Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).**

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2: Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die beispielhaft aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

| Dt. Artname | Wiss. Artname | Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell | Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt | Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling | Brutpaarbestand in Hessen | potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1) | potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG | potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2) | Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.) | Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i.R.d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3) |
|--------------|--------------------------|---|---|--|---------------------------|---|--|---|--|--|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | Störung von 10 Brutpaaren (Verlärmung einer Kleingartenanlage) | 2E |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | n | b | I | >10.000 | | x | x | Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum) eines Brutvorkommens ; Störung eines weiteren Brutpaares durch Verlärmung | 3E |
| Elster | <i>Pica pica</i> | n | b | I | 10.000-15.000 | | | x | Verlust von Allenbäumen als regelmäßige Fortpflanzungsstätte von 1 Brutpaar (K3) | 6E |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | n | b | I | 4.000-5.000 | | | x | Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum) eines Brutvorkommens | 4A |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | Störung dreier Brutvorkommen infolge Verlärmung von Feldgehölzen (K4) | 3E ; 5E |
| Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | n | b | III | 210-250 | | x | | Störung eines Brutvorkommens durch Verlärmung eines Gewässerbereiches | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | Beseitigung einer regelmäßigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares (Inanspruchnahme eines Hausgartens) | 7A |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | n | s | I | 5.000-10.000 | | | x | Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Horstbaumes) eines Brutvorkommens | 10E |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | n | b | I | >10.000 | | x | | Störung eines Brutpaares durch Verlärmung (Horst in unmittelbarer Nähe zur Straßentrasse) | 1E ; 16A |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte von zwei Brutpaaren | 13A |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | n | b | I | >10.000 | | | x | Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten zweier Brutvorkommen (Verlust höhlenreicher Streuobstbäume) | 7A |
| Wasseramsel | <i>Cinclus cinclus</i> | n | b | I | 1.500-3.000 | | x | | Störung eines Brutpaares durch Verlärmung (Brutrevier in direkter Nähe zur Straßentrasse) | 1E ; 16A |

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Anhang 3: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens



**Staatliche Vogelschutzwarte für
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Institut für angewandte Vogelkunde -
Steinauer Str. 44
60386 Frankfurt am Main**

**bearbeitet von
Dr. Matthias Werner
Gerd Bauschmann
Dr. Klaus Richarz**

im September 2009
(korrigiert 2011)

Betrachtetes Arteninventar

In der vorliegenden Zusammenstellung wurde der Erhaltungszustand aller hessischer Brutvogelarten bewertet, soweit es sich um regelmäßige oder ehemalige Brutvogelarten oder sog. „Vermehrungsgäste“¹³ handelt (Status I und II, vgl. Kasten 1). Neozoen bzw. Gefangenschaftsflüchtlinge wurden bezüglich ihres Erhaltungszustandes nicht bewertet (Status III-Arten).¹⁴ Dies gilt ebenso für Arten, bei denen unklar ist, ob die Art bereits einmal hessischer Brutvogel war oder nicht (Status IV). Als Referenz für die Eingruppierung in die entsprechende Status-Kategorien diente die aktuelle Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens („Rote Liste Hessen 2006“¹⁵).

Demnach erfolgte eine Bewertung des Erhaltungszustandes für **186 hessische Brutvogelarten**.

KASTEN 1: Status-Kategorien der hessischen Roten Liste 2006

| | |
|-------------|---|
| Status I: | Regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelarten |
| Status II: | Nicht regelmäßig brütende Arten (sog. „Vermehrungsgäste“) ¹⁶ |
| Status III: | Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge |
| Status IV: | Arten mit unzureichender Datenlage (Status als Brutvogel unklar) |

Folgende Vogelarten der Status-Kategorien III und IV wurden hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht bewertet:

Status III:

Höckerschwan
Trauerschwan
Kanadagans
Höckergans
Streifengans
Nilgans
Brandgans
Rostgans
Mandarinente
Brautente
Jagdfasan
Straßentaube
Halsbandsittich
Großer Alexandersittich
Mönchssittich
Mohrenkopfpapagei

Status IV:

Gänsesäger
Rotschenkel
Sperbergrasmücke
Zwergschnäpper
Gelbkopf-Schafstelze

¹³ Eine Art gilt erst als regelmäßiger Brutvogel, wenn sie drei Jahre hintereinander an der selben Stelle oder zumindest in der selben Region gebrütet hat.

¹⁴ Eine Bewertung des Erhaltungszustandes dieser Arten ist aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll, da die Vorkommen nicht autochthon sind und z.T. über (unkontrollierte) Aussetzungen bestandsgestützt werden.

¹⁵ HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17: 3-51.

¹⁶ Für die im Jahre 2008 neu in Hessen als „Vermehrungsgäste“ aufgetretenen Brutvogelarten Schwarzkopfmöwe und Heringsmöwe wurde eine Bewertung (noch) nicht als sinnvoll angesehen.

Die in Hessen ausgestorbenen Brutvogelarten werden in der Gesamtartenliste hessischer Brutvogelarten mit aufgeführt und bewertet. Zusätzlich erfolgt bei allen diesen Arten unter Bemerkungen eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit ihres erneuten Auftretens als hessischer Brutvogel. Die Arten sind darüber hinaus der besseren Übersichtlichkeit wegen mit einem dunkelroten Signet gekennzeichnet.

Eine Übersicht der in Hessen als ausgestorben geltenden Arten gibt Kasten 2:

KASTEN 2: In Hessen ausgestorbene Vogelarten

Definition: (ex – extinct)

Als ausgestorben gelten hessische Brutvogelarten, wenn sie seit mindestens 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen mehr aufweisen und in den letzten 5 Jahren keine Brut mehr stattfand.

In Hessen gelten 24 Arten als ausgestorben (nach „Rote Liste Hessen 2006“):

| | |
|-------------------|--------------------|
| Auerhuhn | Zwergseeschwalbe |
| Rohrdommel | Trauerseeschwalbe |
| Nachtreiher | Flusseeeschwalbe |
| Purpureiher | Sumpfohreule |
| Fischadler | Blauracke |
| Schlangenadler | Rotkopfwürger |
| Kornweihe | Schwarzstirnwürger |
| Kleines Sumpfhuhn | Ringdrossel |
| Zwergsumpfhuhn | Halsbandschnäpper |
| Triel | Steinrötel |
| Waldwasserläufer | Steinsperling |
| Kampfläufer | Ortolan |

Bewertungsgrundlagen

Bewertungsschema der EU zum Erhaltungszustand von Arten

Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Vogelarten wurde das als Anlage C bezeichnete Schema des Leitfadens zur Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustandes (DocHab-04-03/03-rev.3, S. 19-20) genutzt, welches im Anhang beigefügt ist.

Hierbei erfolgte je Art eine Bewertung der **vier Parameter** „**aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet**“, „**Population**“¹⁷, „**Habitat der Art**“ und „**Zukunftsaussichten**“. Aus den Einzel-Bewertungen, die in Form einer Ampelbewertung („Rot-Gelb-Grün“) nach den entsprechenden Kriterien erstellt wurde, ergibt sich die Gesamtbewertung in folgender Weise:

| | Günstig - grün - | Ungünstig – unzureichend - gelb- | Ungünstig – schlecht - rot - | Unbekannt - keine aus- reichenden Daten - |
|--|---|---|---|--|
| Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes | Alle Parameter grün oder einmal unbekannt | Ein Parameter gelb oder mehrmals gelb, aber kein einziges mal rot | Ein Parameter oder mehrmals rot | Zwei Parameter oder mehr „unbekannt“ in Kombination mit grün oder alle Parameter „unbekannt“ |

Die getroffenen Bewertungen beziehen sich ausschließlich auf das Teilgebiet „Hessen“ der kontinentalen, biogeographischen Region.

Bezugszeitraum, Bestände und Bestandsentwicklung

Bei den Bestandszahlen wurde entsprechend der 2007 erschienenen „Roten Liste Hessen 2006“ in der Regel der Bezugszeitraum 2000-2005 zugrunde gelegt. Soweit für die Arten verfügbar, wurde aber auch aktuelles Datenmaterial und Erkenntnisse aus dem Zeitraum 2006-2008 ergänzt und bei der Bewertung der einzelnen Arten berücksichtigt.

Als Vergleichsbasis zur Einschätzung von Bestandsentwicklungen diene in der Regel die Periode der letzten 25 Jahre (langfristiger Bestandstrend). Davon wurde nur abgewichen, wenn die Entwicklung der letzten fünf bis zehn Jahre deutlich und kontinuierlich gegenläufig verlief (kurzfristiger Bestandstrend). In solchen Fällen wurde den aktuellen Bestandsentwicklungen Rechnung getragen. Bei häufigen Brutvogelarten (> 10.000 Paare in Hessen) wurden die für Hessen ausgewertete Datenperiode von 1994-2003 des DDA-Programms „Monitoring häufiger Arten“ zur Beurteilung von Bestandentwicklungen zugrunde gelegt. Für die fortgesetzte Beurteilung von Erhaltungszuständen der hessischen Brutvogelarten sind Monitoring-Daten mit hessischem Bezug unerlässlich.

Die hessischen Brutpaar-Bestände und die Bestandsentwicklung der einzelnen Arten wurden in der hessischen „Roten Liste 2006“ ausführlich kommentiert. Dies gilt insbesondere für Arten, wo eine veränderte Einstufung in der Gefährdungskategorie in Bezug auf die vorangegangene Rote Liste erfolgte. Auf diese Erläuterungen sei an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

¹⁷ Die Bewertung des Parameters „Population“ bezieht sich in diesem Zusammenhang stets auf die Gesamtpopulation/en der jeweiligen Art in Hessen (vgl. Schema zur Bewertung des Erhaltungszustandes).

Beurteilung der einzelnen Parameter des Erhaltungszustandes

Bestandszahlen und Bestandstrend wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben im EU-Bewertungsschema – angelehnt an die „Rote Liste Hessen 2006“-Kriterien – bei der Bewertung des Parameters „Population“ in der Regel wie folgt umgesetzt:

| Kürzel | Kurzbeschreibung Bestand und Trend | Bewertung „Population“ | Bemerkungen |
|--------|---|------------------------|---|
| ex | Seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen und in den letzten 5 Jahren keine Brut | rot | In Extra-Spalte dunkelrotes Signet für ausgestorben |
| ar | Unverändert hohes Aussterberisiko aufgrund sehr niedrigen Bestandes | rot | |
| a | Sehr starke Bestandsabnahme (> 50%) oder sehr starker Arealverluste; darüber hinaus | | |
| a1 | Sehr selten (<60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend | rot | |
| a2 | Selten (< 600 Paare) | rot | |
| a3 | Nicht selten (> 600 Paare) | rot | |
| b | Starke Bestandsabnahme (> 20%) | | |
| b1 | Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend | rot | |
| b2 | Selten (< 600 Paare) | rot | |
| b3 | Nicht selten (> 600 Paare) | gelb | |
| c | Keine deutlicher Rückgang, gleichbleibend oder Bestandszunahme ¹⁸ | | |
| c1 | Seit jeher sehr selten (< 60 Paare) und Vorkommen eng geographisch begrenzt | rot | |
| c2 | Sehr selten (<60 Paare), aber weit verbreitet | gelb | |
| c3 | Selten (< 600 Paare) | gelb | |
| c4 | Nicht selten (>600 Paare) | grün | |

Darüber hinaus fanden u.a. folgende Punkte Eingang in die jeweilige Bewertung der einzelnen Parameter des Erhaltungszustandes:

- Arealverluste innerhalb des Bundeslandes Hessens wurden bei der Beurteilung des Parameters „aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet“ (i.d.R. unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebiets) und bei der Beurteilung der „Population“ (i.d.R. dann auch Bestandsrückgänge) berücksichtigt.
- Enge ökologische Bindungen an in Hessen seltene, gefährdete Lebensräume fanden bei der Beurteilung des „Habitats der Art“ Eingang in die Bewertung.¹⁹
- Bei Arten mit sehr kleinen, empfindlichen Populationen wurde dies bei den Parametern „aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet“ (i.d.R. unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebiets), „Population“ (i.d.R. unterhalb der günstigen Gesamtpopulation), „Habitat der Art“ (i.d.R. enge ökologische Bindung an

¹⁸ Von der Einstufung kann im Einzelfall abgewichen werden; wenn die Population trotz geringer Größe (c1-c3) laut EU-Bewertungsschema als günstig bewertet werden kann (z.B. bei natürlich seltenen Vogelarten mit sehr großen Revieren).

¹⁹ Als in Hessen gefährdete Vogellebensräume wurden nach der „Roten Liste 2006“ folgende Lebensräume definiert: Flächige, ausgedehnte Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen, Felshänge und Steinbrüche, Steilwände an Fließgewässern, natürlich ausgeprägte Fließgewässerufer, junge, offene Rohboden- und Pionierstadien, offene Sand- und Wacholderheiden, Hauberge, traditionell genutzte Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, alte naturnahe Weichholzaunen sowie alt- und totholzreiche Alteichen- und Altbuchenbestände.

gefährdete Lebensräume) und „Zukunftsaussichten“ (im Hinblick auf Population, Verbreitung und Verfügbarkeit der Habitate) berücksichtigt.

- Bei Arten mit über Jahre hinweg, offensichtlich unzureichender Reproduktionsrate wurde dies bei der Beurteilung der „Population“, des „Habitats“ (aufgrund der ungenügenden Habitatqualität) und den „Zukunftsaussichten“ (langfristiger Fortbestand der Art gefährdet) berücksichtigt.
- Die Abhängigkeit einzelner Arten von fortgesetzten Artenhilfsmaßnahmen wurde bei der Beurteilung des „Habitats der Art“ (i.d.R. ungenügende Habitatqualität) und den „Zukunftsaussichten“ berücksichtigt.
- Weitere Risikofaktoren wie häufige Hybridisierung mit domestizierten Arten oder Gefangenschaftsflüchtlingen, illegale wie legale Verfolgung (soweit sie sich signifikant auf die Gesamtpopulation auswirken) und Veränderungen der Lebensbedingungen durch fortschreitenden Klimawandel (z.B. nachgewiesene Auswirkungen auf Langstreckenzieher) fanden bei der Beurteilung des Parameters „Zukunftsaussichten“ Berücksichtigung.
- Bei Einzelparametern, wo z.B. keine vollständigen Datensätze oder Referenzwerte zur Beurteilung vorlagen, wurde entsprechend der Vorgaben des EU-Leitfadens eine Experteneinschätzung nach den besten fachlichen Erkenntnissen („best expert judgement“) vorgenommen.

Ergebnis der Beurteilung des Erhaltungszustandes

Da es sich bei allen in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten um besonders geschützte und in einigen Fällen zugleich um streng geschützte Arten handelt, und somit alle diese Arten in der artenschutzrechtlichen Planungspraxis Relevanz entfalten können, wurde in der vorliegenden Zusammenstellung eine Bewertung des Erhaltungszustandes für alle europäische Vogelarten, die in Hessen als Brutvogelarten anzusprechen sind, vorgenommen.

Von 186 bewerteten Brutvogelarten besitzen für Hessen:

| |
|--|
| ➤ 54 Arten einen günstigen Erhaltungszustand (29,0 %; „Ampel-Bewertung: grün“) |
| ➤ 55 Arten einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (29,6 %; „Ampel-Bewertung: gelb“) |
| ➤ 77 Arten einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (41,4 %; „Ampel-Bewertung: rot“) |

Die Bewertungen der einzelnen Parameter als auch die Gesamtbewertungen für die einzelnen Brutvogelarten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Erläuterungen und Abkürzungsverzeichnis zu Tabelle 1:

Die hessischen Brutvogelarten in Tabelle 1 sind alphabetisch sortiert. Die Nomenklatur richtet sich nach BARTHEL & HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschland. – Limicola 19: 89-111.

Neben dem wissenschaftlichen Namen, dem Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz und der EU-Vogelschutzrichtlinie sind ebenso für die einzelnen Arten Angaben zum SPEC-Status, zum hessischen Brutpaarbestand, dem Bestandstrend, dem Gefährdungsstatus nach der hessischer Roten Liste von 2006 (sowie der vorherigen Roten Liste von 1997) sowie ggf. Angaben zur besonderen Verantwortung Hessens oder Deutschlands für den Schutz der Art zu entnehmen (Abkürzungsverzeichnis und Kategorien siehe unten). Weiterhin beinhaltet die Tabelle 1 für jede Art die Bewertungen der vier Teil-Parameter und die entsprechende Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes in Hessen.

Der Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht sich auf alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie). Alle europäischen Vogelarten sind zugleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Einige Arten sind zudem aufgrund der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Für alle Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig auftretende Zugvogelarten besteht nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie die Verpflichtung, EU-Vogelschutzgebiete (SPA) auszuweisen. Eine entsprechende Auswahl relevanter Arten wurde im hessischen Fachkonzept zur Auswahl von EU-Vogelschutzgebieten getroffen (TAMM & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE 2004)²⁰. Hierbei fanden die in Hessen regelmäßig auftretenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie als auch gefährdete, hessische Zugvogelarten nach Definition des Fachkonzeptes Berücksichtigung. Diese Artenauswahl wird in der entsprechenden Spalte der Tabelle 1 wiedergegeben.

Ausführliche Definitionen und detaillierte Erläuterungen zu Rote-Liste-Kategorien, einzelnen Begriffen und Kriteriensystemen sind der „Roten Liste Hessen 2006“²¹ zu entnehmen.

²⁰ TAMM & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt am Main.

²¹ HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17: 3-51.

Abkürzungsverzeichnis:

Nationaler Schutzstatus²²

- § Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

EU-Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden)
(alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Europäische SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)²³

- 1 > 50% des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2 > 50% des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
(3W) Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen
ferner:
E Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand
(EW) Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes), und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Besondere Verantwortung für Hessen bzw. Deutschland:

- ! Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10% des gesamtdeutschen Bestandes)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50% des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50% in Europa konzentriert ist)

Status-Kategorien der Brutvogelarten der hessischen Roten Liste

- Status I: Regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelarten
Status II: Nicht regelmäßig brütende Arten (sog. „Vermehrungsgäste“)
Status III: Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
Status IV: Arten mit unzureichender Datenlage (Status als Brutvogel unklar)

²² Die Einstufung richtet sich i.d.R. nach der Internet-Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (www.wisia.de). Einige etablierte Neozoen müssen nach der Definition des §10(2) BNatSchG als „heimisch“ angesehen werden. Als Kriterium für etablierte Neozoen gilt, dass sich die ursprünglich nichtheimische Art seit mindestens 25 Jahren und mindestens 3 Generationen ohne weitgehend menschliches Zutun in Freiheit regelmäßig fortpflanzt, ihren Bestand hält oder vergrößert (vgl. BAUER & WOOG 2008: Nichtheimische Vogelarten (Neozoen) in Deutschland. Teil I: Auftreten, Bestände, Status – Vogelwarte 46: 157-194).

²³ BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe – Population estimates, trends and conservation status. BirdLife International, Cambridge, UK.

Weg im Rote Liste-Schema 2006:

- ex: Seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen und in den letzten 5 Jahren keine Brut
- ar Unverändert hohes Aussterberisiko aufgrund sehr niedrigen Bestandes
- a Sehr starke Bestandsabnahme (> 50%) oder sehr starker Arealverluste und:
- a1 Sehr selten (<60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend
 - a2 Selten (< 600 Paare)
 - a3 Nicht selten (> 600 Paare)
- b Starke Bestandsabnahme (> 20%) und:
- b1 Sehr selten (< 60 Paare) oder nur an wenigen Stellen (< 5) vorkommend
 - b2 Selten (< 600 Paare)
 - b3 Nicht selten (> 600 Paare)
- c Keine deutlicher Rückgang, gleichbleibend oder Bestandszunahme und
- c1 Seit jeher sehr selten (< 60 Paare) und Vorkommen eng geographisch begrenzt
 - c2 Sehr selten (<60 Paare), aber weit verbreitet
 - c3 Selten (< 600 Paare)
 - c4 Nicht selten (>600 Paare)

Risikofaktoren:

- r1: Enge ökologische Bindung an gefährdete Lebensräume
- r2: Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen
- r3: Aktuelle Bedrohung durch den Menschen (wenn die Maßnahmen einen Großteil der Population betreffen)
- r4: Besondere Empfindlichkeit aufgrund geringer Arealgröße
- r5: „sink“-Population mit offensichtlich unzureichender Reproduktionsrate
- r6: Starke regionale Abnahme (auf Bundeslandebene, in Hessen nicht benutzt)
- r7: Hybridisierung mit domestizierten Arten oder Gefangenschaftsflüchtlingen

Gefährdungskategorien der Roten Liste Hessen (2006):

- Kategorie 0: Erlöschen oder verschollen
- Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht
- Kategorie 2: Stark gefährdet
- Kategorie 3: Gefährdet
- Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion
- Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Weitere in der oder mit Bezug auf die „Roten Liste 1997“²⁴ benutzte Abkürzungen sind:

- GF: Gefangenschaftsflüchtling
- n e: nicht erwähnt
- k BV: kein Brutvogel

Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland (2007):

- Kategorie 0: Ausgestorben oder verschollen
- Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
- Kategorie 2: Stark gefährdet
- Kategorie 3: Gefährdet
- Kategorie R: Extrem selten
- Kategorie V: Vorwarnliste

²⁴ STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (1997): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 8. Fassung, Stand April 1997, Wiesbaden.

Tabelle 1: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen | |
|---------------|----------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|-------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Auerhuhn | <i>Tetrao urogallus</i> | §§ | I | | | I | ex | 0 | 0 | 1 | 1 | | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | §§ | Z | | | I | b2 | 200-240 | 3 | 3 | 3 | | | | | | | | |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | § | | | | I | a3 | 5.000-8.000 | 3 | V | V | | | | | | | | |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | §§ | Z | 3 | | I | a2+r1,r5 | 100-150 | 1 | 2 | 1 | | | | | | | | |
| Bergpieper | <i>Anthus spinoletta</i> | § | | | | II | - | 0 | - | n e | | | | | | | | | |
| Beutelmeise | <i>Remiz pendulinus</i> | § | Z | | | I | c3+r1 | 50-70 | 3 | V | | | | | | | | | Parameter "Population" dürfte demnächst ebenfalls auf rot umspringen |
| Bienenfresser | <i>Merops apiaster</i> | §§ | I | 3 | | II | - | 0-2 | - | n e | | | | | | | | | |
| Birkenzeisig | <i>Carduelis flammea</i> | § | | | | I | c4 | 1.000-2.000 | | | | | | | | | | | Hinweise auf Bestandsrückgänge |
| Birkhuhn | <i>Tetrao tetrix</i> | §§ | I | 3 | | I | ar | 0-1 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | | |
| Bläßhuhn | <i>Fulica atra</i> | § | | | | I | c4 | 1.000-1.500 | | | | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|-------------------|----------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|---------------------|---|-------------|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunfts-aussichten | Gesamtbewertung | |
| Blaukehlchen | <i>Luscinia svecica</i> | §§ | I | | ! | I | c3+r1 | 400-500 | 3 | 3 | V | | | | | | Parameter "Population" und "Habitat" dürfte demnächst auf grün umspringen | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Blauracke | <i>Coracias garrulus</i> | §§ | I | 2 | !! | I | ex | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten | |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | § | | 2 | !! | I | b3 | > 10.000 | V | | V | | | | | | | |
| Brachpieper | <i>Anthus campestris</i> | §§ | I | 3 | | I | ar | 0-1 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | |
| Brandgans | <i>Tadorna tadorna</i> | § | | | | III | - | 0-1 | - | n e | | | | | | | | |
| Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | § | Z | E | | I | a2+r1 | 400-600 | 1 | 2 | 3 | | | | | | | |
| Brautente | <i>Aix sponsa</i> | | | | | III | - | 0-2 | - | n e | | | | | | | | |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Dohle | <i>Coloeus monedula</i> | § | | E | | I | c4+r1,r2 | 1.000-1.300 | V | 3 | | | | | | | | |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | V | | | | | | | | |
| Drosselrohrsänger | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | §§ | Z | | | I | ar | 0-5 | 1 | 1 | V | | | | | | | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | §§ | I | 3 | | I | c3+r1 | 200-600 | 3 | 3 | | | | | | | | |
| Elster | <i>Pica pica</i> | § | | | | I | c4 | 10.000-15.000 | | | | | | | | | | |
| Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | § | | E | | I | c4 | 200-1000 | | | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|----------------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|---|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | § | | | | III | - | 2.000-5.000 | - | GF | | | | | | | | |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | § | | 3 | | I | b3 | > 10.000 | V | V | 3 | | | | | | | |
| Feldschwirl | <i>Luocustella naevia</i> | § | | E | | I | c4 | 1.500-3.000 | | V | V | | | | | | | Deutliche Abnahmen in vielen Nachbarländern, daher könnte die Ampel bei "Population" und "Zukunftsaussichten" auf gelb umspringen |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | § | | 3 | | I | b3 | > 10.000 | V | V | V | | | | | | | |
| Fichtenkreuzschnabel | <i>Loxia curvirostra</i> | § | | | | I | c4 | 500-5.000 | | | | | | | | | | |
| Fischadler | <i>Pandion haliaetus</i> | §§ | I | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 3 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE möglich; 2008 erfolgloser Brutversuch |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Flußregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | §§ | Z | | | I | a2+r1,r5 | 70-100 | 1 | 3 | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen | |
|----------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|-------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | | |
| Flußseeschwalbe | <i>Sterna hirundo</i> | §§ | I | | | I ex | | 0 | 0 | 0 | 2 | | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden; besondere Artenhilfmaßnahmen notwendig |
| Flußuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | §§ | Z | 3 | | I ar | | 0-3 | 1 | 2 | 2 | | | | | | | | |
| Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | § | Z | | | IV - | | | - | n e | 2 | | | | | | | | |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | § | | E | | I c4 | | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | § | | E | | I c4 | | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | § | Z | 2 | !! | I a3 | | 1.000-2.000 | 3 | 3 | | | | | | | | | |
| Gebirgsstelze | <i>Motacilla cinerea</i> | § | | | | I c4 | | 1.500-3.500 | | | | | | | | | | | |
| Gelbkopf-Schafstelze | <i>Motacilla flavissima</i> | § | | 2? | | IV - | | | - | n e | R | | | | | | | | |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | § | | E | | I c4 | | 600-1.500 | | V | | | | | | | | | |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | § | | | | I c4 | | > 10.000 | | | | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen | |
|-------------------------|----------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|-------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | § | | E | | I | b3 | > 10.000 | V | | | | | | | | | | Durch die Klimaerwärmung ist nicht ausgeschlossen, dass der Parameter "Population" auf grün umspringen könnte. |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Graeammer | <i>Emberiza calandra</i> | §§ | Z | 2 | !! | I | a2+r4 | 200-300 | 1 | 2 | 3 | | | | | | | | |
| Graugans | <i>Anser anser</i> | § | Z | | | I | c3+, r1,r3,r7 | 150-250 | 3 | GF | | | | | | | | | |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | § | Z | | | I | b3+r3 | 750-1.000 | 3 | | | | | | | | | | Nach Bestandshoch 1999 insbesondere in den großen Brutkolonien starke Rückgänge |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | § | | 3 | | I | c4 | 5.000-10.000 | | | | | | | | | | | |
| Grauspecht | <i>Picus canus</i> | §§ | I | 3 | ! | I | c4+r1 | 2.500-3.500 | V | | 2 | | | | | | | | Hinweise auf starke Bestandsrückgänge; Parameter "Population" wird voraussichtlich umspringen |
| Großer Alexandersittich | <i>Psittacula eupatria</i> | | | | | III | - | 40-50 | - | GF | | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|-------------------|-------------------------------------|---------------------------------|----------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Großer Brachvogel | <i>Neumenius arquata</i> | §§ | Z | 2 | !! | I | ar | 8-12 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | §§ | | 2 | !! | I | c4 | 4.000-5.000 | | V | | | | | | | | |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | §§ | | | | I | c4+r3 | 500-800 | V | | | | | | | | | Parameter "Population" könnte insbesondere wg. illegaler Verfolgung demnächst auf gelb umspringen! |
| Halsbandschnäpper | <i>Ficedula albicollis</i> | §§ | I | E | | I | ex | 0 | 0 | R | 3 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen |
| Halsbandsittich | <i>Psittacula krameri</i> | § | | | | III | - | 150-300 | - | GF | | | | | | | | |
| Haselhuhn | <i>Tetrastes bonasia</i> | §§ | I | | | I | ar | 5-20 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | |
| Haubenlerche | <i>galerida cristata</i> | §§ | | 3 | | I | ar | 30-50 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | |
| Haubenmeise | <i>Parus cristatus</i> | § | | 2 | !! | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | § | Z | | | I | c3 | 400-450 | V | 3 | | | | | | | | |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | § | | 3 | | I | b3 | > 10.000 | V | V | V | | | | | | | |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | §§ | I | 2 | !! | I | ar | 50-100 | 1 | 1 | V | | | | | | | |
| Höckergans | <i>Anser cygnoides f. domestica</i> | | | | | III | - | 0-8 | - | n e | | | | | | | | |
| Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | § | | E | | III | - | 210-240 | - | GF | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|-------------------|--------------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | § | Z | E | ! | I | c4+r1 | 5.000-8.000 | V | V | | | | | | | | |
| Kampfläufer | <i>Philomachus pugnax</i> | §§ | I | 2 | | I | ex | 0 | 0 | n e | 1 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten |
| Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | § | | | | III | - | 45-55 | - | GF | | | | | | | | |
| Karmingimpel | <i>Carpodacus erythrinus</i> | §§ | | | | I | c1 | 0-3 | R | k Bv | | | | | | | | |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | § | | | | I | b3 | > 10.000 | V | | | | | | | | | |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | §§ | Z | 2 | !! | I | a2+r5 | 200-300 | 1 | 2 | 2 | | | | | | | |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | § | | | | I | b3 | 2.000-10.000 | V | | | | | | | | | |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Kleines Sumpfhuhn | <i>Porzana parva</i> | §§ | I | E | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 1 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | § | | | | I | c4 | 1.500-2.500 | | 3 | V | | | | | | | |
| Knäkente | <i>Anas querquedula</i> | §§ | Z | 2 | | I | ar | 15-30 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | § | Z | | | I | c1+r1 | 0-3 | 1 | k Bv | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|----------------|----------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | § | | | | I | c3 | 150-200 | V | 3 | | | | | | | | Der Parameter "Population" dürfte aller Voraussicht nach demnächst auf "grün" umspringen |
| Kormoran | <i>Phalacrocorax carbo</i> | § | Z | | | I | c3+r3 | 450-550 | 3 | 2 | | | | | | | | Prädation von Uhu und Waschbär zu beobachten |
| Kornweihe | <i>Circus cyaneus</i> | §§ | I | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 2 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden |
| Krickente | <i>Anas crecca</i> | § | Z | | | I | ar | 10-30 | 1 | 1 | 3 | | | | | | | |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | § | | | | I | b3 | 1.500-3.000 | V | V | V | | | | | | | |
| Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | § | Z | E | | I | c1+r2,r5 | 2-60 | 1 | R | | | | | | | | |
| Löffelente | <i>Anas clypeata</i> | § | Z | 3 | | I | ar | 2-10 | 1 | 1 | 3 | | | | | | | |
| Mandarinente | <i>Aix galericulata</i> | § | | | | III | - | 20-25 | - | GF | | | | | | | | |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | § | | | | I | b3 | > 10.000 | V | | | | | | | | | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | §§ | | | | I | c4 | 5.000-10.000 | | | | | | | | | | |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | § | | 3 | | I | b3+r2,r3 | > 10.000 | 3 | 3 | V | | | | | | | |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Mittelmeermöwe | <i>Larus michahellis</i> | § | Z | E | | I | c1 | 3-6 | R | k Bv | | | | | | | | |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopos medius</i> | §§ | I | E | ! | I | c4+r1 | 5.000-7.000 | V | V | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|-------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Mohrenkopfpapagei | <i>Poicephalus senegalus</i> | | | | | III - | | 0 | - | n e | | | | | | | | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | § | | E | | I c4 | | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Mönchssittich | <i>Myiopsitta monachus</i> | § | | | | III - | | 0 | - | n e | | | | | | | | |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | § | | E | | I c4 | | 3.000-5.000 | | | | | | | | | | |
| Nachtreiher | <i>Nycticorax nycticorax</i> | §§ | I | 3 | | I ex | | 0 | 0 | 0 | 1 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | § | I | 3 | | I c4 | | 5.000-8.000 | | V | | | | | | | | Die Parameter "Habitat" und "Zukunftsaussichten" sind nur bei entsprechender Landschaftstruktur und -nutzung auf "grün" zu halten! |
| Nilgans | <i>Alopochen aegyptiaca</i> | § | | | | III - | | 100-150 | - | GF | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|----------------|-----------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|---|-------------|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsprospekten | Gesamtbewertung | |
| Orpheusspötter | <i>Hippolais polyglotta</i> | § | | E | | I | c1 | 5-10 | R | k | Bv | | | | | | Wärmeliebende Art, hat von Südwesten her zugenommen; Parameter "Population" könnte demnächst umspringen | |
| Ortolan | <i>Emberiza hortulana</i> | §§ | I | 2 | !! | I | ex | 0 | 0 | 0 | 3 | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht gänzlich ausgeschlossen | |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | § | | | | I | c3 | 500-600 | V | V | V | | | | | | | |
| Purpurreiher | <i>Ardea purpurea</i> | §§ | I | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 0 | R | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden | |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | §§ | Z | 3 | | I | a2+r1,r4 | 80-100 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | § | | 3 | | I | b3+r2,r3 | > 10.000 | 3 | 3 | V | | | | | | | |
| Rauhfußkauz | <i>Aegolius funereus</i> | §§ | I | | | I | c3+r1,r2 | 100-250 | 3 | 3 | | | | | | | | |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | § | | 3 | ! | I | a3+r3 | 5.000-10.000 | 2 | 2 | 2 | | | | | | | |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | § | Z | 3 | | I | c3 | 100-150 | V | V | | | | | | | | |
| Ringdrossel | <i>Turdus torquatus</i> | § | | E | | I | ex | 0 | 0 | 0 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|----------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Rohrammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | § | | | | I | b3+r1 | 2.000-3.000 | 3 | | | | | | | | | |
| Rohrdommel | <i>Botaurus stellaris</i> | §§ | I | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 2 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden |
| Rohrschwirl | <i>Locustella luscinioides</i> | §§ | I | E | | I | c1+r1 | 0-5 | 1 | R | | | | | | | | |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | §§ | I | | | I | c2+r1 | 40-65 | 2 | 2 | | | | | | | | |
| Rostgans | <i>Tadorna ferruginea</i> | § | I | 3 | | III | - | 0-1 | - | n e | | | | | | | | |
| Rothalstaucher | <i>Podiceps grisegena</i> | §§ | Z | | | I | c1 | 1 | R | k Bv | | | | | | | | |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Rotkopfwürger | <i>Lanius senator</i> | §§ | Z | 2 | !! | I | ex | 0 | 0 | 1 | 1 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht völlig ausgeschlossen ; Vogelart könnte vom Klimawandel profitieren |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|------------------|-----------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|---|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | §§ | I | 2 | !!!, !! | I | c4 | 900-1.100 | | | | | | | | | | Aktuelle Bestandsrückgänge; Parameter "Population" könnte demnächst auf gelb umspringen! |
| Rotschenkel | <i>Tringa totanus</i> | §§ | I | 2 | | IV | - | | - | n e | V | | | | | | | |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | § | | | | I | c4+r3 | 900-1000 | V | | | | | | | | | |
| Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | § | Z | | | II | - | 0 | - | n e | | | | | | | | |
| Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | §§ | Z | E | | I | ar | 0-5 | 1 | 1 | V | | | | | | | |
| Schlagschwirl | <i>Locustella fluviatilis</i> | § | Z | E | | I | c1 | 5-20 | R | R | | | | | | | | |
| Schlangenadler | <i>Circaetus gallicus</i> | §§ | I | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit ausgeschlossen |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | §§ | | 3 | | I | c4+r2 | 600-800 | V | V | | | | | | | | Starke Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen (Kästen); Parameter "Habitat" und "Zukunftsaussichten" nur bei fortgesetzten Maßnahmen weiterhin "grün" |
| Schnatterente | <i>Anas strepera</i> | § | Z | | | I | ar | 2-8 | 1 | 1 | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen | |
|--------------------|-----------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|-------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | | |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Schwarzhalstaucher | <i>Podiceps nigricollis</i> | §§ | Z | | | I | ar | 5-13 | 1 | 1 | | | | | | | | | |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | § | Z | | | I | c3+r1 | 150-200 | 3 | 2 | V | | | | | | | | Parameter "Population" könnte demnächst auf grün umspringen! |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | §§ | I | 3 | ! | I | c3 | 350-450 | V | 3 | | | | | | | | | Deutliche Bestandszunahme während der letzten Jahre; Parameter "Population" dürfte demnächst auf "grün" umspringen |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | §§ | I | | | I | c4+r1 | 2.000-3.000 | V | | | | | | | | | | |
| Schwarzstirnwürger | <i>Lanius minor</i> | §§ | I | 2 | !! | I | ex | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|--------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|---------------------|---|-------------|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunfts-aussichten | Gesamtbewertung | |
| Schwarzstorch | <i>Ciconia nigra</i> | §§ | I | 2 | !! | I | c3+r2,r3 | 50-85 | 3 | 2 | | | | | | | Starke Abhängigkeit von Artenhilfsmaßnahmen (Schutz des Horstumfeldes; Bau von Horst-Plattformen); Parameter "Habitat" und "Zukunfts-aussichten" könnten demnächst auf rot bzw. gelb umspringen | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | §§ | | | | I | c4 | 1.500-3.000 | | | | | | | | | | |
| Sperbergrasmücke | <i>Sylvia nisoria</i> | §§ | I | E | | IV | - | | - | n e | | | | | | | | |
| Sperlingskauz | <i>Glaucidium passerinum</i> | §§ | I | | | I | c3 | 60-80 | V | 3 | | | | | | | | |
| Spießente | <i>Anas acuta</i> | § | Z | 3 | | I | ar | 1-2 | 1 | 1 | 3 | | | | | | | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | §§ | | 3 | | I | c3+r1,r2 | 400-800 | 3 | 3 | 2 | | | | | | | |
| Steinrötel | <i>Monticola saxatilis</i> | §§ | | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 1 | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit ausgeschlossen | |
| Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | § | Z | 3 | | I | ar | 30-50 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|-----------------|-----------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Steinsperling | <i>Petronia petronia</i> | §§ | | | | I | ex | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit ausgeschlossen |
| Stelzenläufer | <i>Himantopus himantopus</i> | §§ | I | | | II | - | 0 | - | ne | | | | | | | | |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | § | | | | I | b3 | > 10.000 | V | | | | | | | | | |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | § | | | | I | b3+r3,r7 | 5.000-10.000 | 3 | | | | | | | | | |
| Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | | | | | III | - | > 10.000 | - | GF | | | | | | | | |
| Streifengans | <i>Anser indicus</i> | | | | | III | - | 0-1 | - | ne | | | | | | | | |
| Sumpfmehse | <i>Parus palustris</i> | § | | 3 | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Sumpfohreule | <i>Asio flammeus</i> | §§ | I | 3 | | I | ex | 0 | 0 | 1 | 1 | | | | | | | Wiederansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | § | Z | 2 | !! | I | ar | 2-10 | 1 | 1 | | | | | | | | |
| Tannenhäher | <i>Nucifraga caryocatactes</i> | § | | | | I | c3 | 200-500 | V | V | | | | | | | | Parameter "Population" und "Zukunftsaussichten" könnten demnächst auf rot umspringen |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|-------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|---------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|---|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Tannenmeise | <i>Parus ater</i> | § | | | | I c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | §§ | | | | I b3 | 800-1.500 | V | V | V | | | | | | | | |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | § | | E | | I c4+r1 | 1.500-2.000 | V | V | | | | | | | | | |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | § | | E | | I c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | Hinweise auf starke Bestandsabnahmen; Parameter "Population" dürfte demnächst umspringen. |
| Trauerschwan | <i>Cygnus atratus</i> | | | | | III - | 1-2 | - | n e | | | | | | | | | |
| Trauerseeschwalbe | <i>Chlidonias niger</i> | §§ | I | 3 | | I ex | 0 | 0 | 0 | 1 | | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten |
| Triel | <i>Burhinus oedicephalus</i> | §§ | I | 3 | | I ex | 0 | 0 | n e | 0 | | | | | | | | Wiederansiedlung in HE ausgeschlossen |
| Tüpfelsumpfhuhn | <i>Porzana porzana</i> | §§ | I | E | | I ar | 20-50 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | | |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | § | | | | I b3+r3 | 5.000-10.000 | 3 | | | | | | | | | | Der Parameter "Zukunftsaussichten" könnte demnächst auf gelb umspringen! |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | §§ | | 3 | | I c4 | 2.000-5.000 | | | | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|---|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | §§ | | 3 | | I | b3 | 2.000-4.000 | V | | 3 | | | | | | | Aktuell starke Bestandsrückgänge; Ampel könnte beim Parameter "Population" demnächst auf rot umspringen |
| Uferschnepfe | <i>Limosa limosa</i> | §§ | Z | 2 | !! | I | ar | 2-4 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | |
| Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | §§ | Z | 3 | | I | b3+r2 | 2.000-3.000 | 3 | V | | | | | | | | |
| Uhu | <i>Bubo bubo</i> | §§ | I | 3 | ! | I | c3+r1 | 100-120 | 3 | 2 | | | | | | | | Der Parameter "Population" könnte demnächst aufgrund der fortgesetzt positiven Bestandsentwicklung auf grün umspringen! |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | § | | Ew | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | § | Z | | | I | b3 | 300-1.500 | V | 3 | | | | | | | | |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | §§ | I | 1 | !!! | I | ar | 10-40 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | |
| Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | §§ | | E | | I | c4 | 5.000-10.000 | | | | | | | | | | |
| Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | § | | 2 | !! | I | a3 | > 10.000 | 3 | | | | | | | | | |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | §§ | | | | I | b3 | 600-1.000 | V | V | | | | | | | | |
| Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | § | Z | 3 | | I | b3 | 1.000-2.000 | V | 3 | V | | | | | | | Die Datenlage ist bei der Art schlecht |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|------------------|-------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|---|-------------|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | §§ | Z | | | I | ex | 0 | 0 | 0 | | | | | | | (Wieder-)ansiedlung in HE nicht ausgeschlossen; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden | |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | §§ | I | | | I | c3+r2,r3,r7 | 60-65 | 3 | 2 | | | | | | | Bei der Art ist zu erwarten, dass aufgrund der fortgesetzt positiven Bestandsentwicklung der Parameter "Population" demnächst auf grün umspringt! Nach einer aktuellen Zusammenstellung kann der Brutpaarbestand mit 95-100 Paaren angegeben werden (Brauneis 2008) | |
| Wasseramsel | <i>Cinclus cinclus</i> | § | | | | I | c4 | 1.500-3.000 | | V | | | | | | | Art stark abhängig von fortgesetzten Artenhilfsmaßnahmen | |
| Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | § | Z | | | I | c3+r1 | 70-150 | 3 | 3 | | | | | | | | |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen | |
|--------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------------|-----------------|-------------|--|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | | |
| Weidenmeise | <i>Parus montanus</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | §§ | I | 2 | !! | I | c3+r2 | 60-100 | 3 | 1 | 3 | | | | | | | | |
| Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | §§ | Z | 3 | | I | a2+r1 | 200-250 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | | |
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | §§ | I | E | ! | I | c3 | 500-600 | V | V | V | | | | | | | | |
| Wiedehopf | <i>Upupa epos</i> | §§ | Z | 3 | | I | ar | 5-10 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | | |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | § | Z | E | | I | a2 | 500-600 | 2 | V | V | | | | | | | | |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | V | | | | | | | | | |
| Wiesenweihe | <i>Circus pygargus</i> | §§ | I | E | | I | ar | 0-2 | 1 | 1 | 2 | | | | | | | | |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | § | | E | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Zaunammer | <i>Emberiza cirius</i> | §§ | Z | E | | I | c1 | 0-2 | R | R | 2 | | | | | | | | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | §§ | I | 2 | !! | I | ar | 40-50 | 1 | 1 | 3 | | | | | | | | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | § | | | | I | c4 | > 10.000 | | | | | | | | | | | |
| Zippammer | <i>Emberiza cia</i> | §§ | Z | 3 | ! | I | c1+r1 | 45-55 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | | |
| Zwergdommel | <i>Ixobrychus minutus</i> | §§ | I | 3 | | I | ar | 0-3 | 1 | 1 | 1 | | | | | | | | |
| Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> | §§ | I | | | IV | - | | - | n e | | | | | | | | | |
| Zwergseeschwalbe | <i>Sternula albifrons</i> | §§ | I | | | I | ex | 0 | 0 | n e | 1 | | | | | | | | Wiederansiedlung in HE derzeit nicht zu erwarten |

| Art | Wissenschaftlicher Name | Besonders bzw. streng geschützt | Status nach EU-VSRL | SPEC-Status | Besondere Verantwortung HE bzw. D | Status | Weg im Rote Liste 2006-Schema | Brutpaar-bestand HE (nach RL 2006) | Rote Liste HE 2006 | Rote Liste HE 1997 | Rote Liste D 2007 | In HE ausge-storben | Europäische Vogelarten: Erhaltungszustand in Hessen: | | | | | Bemerkungen |
|----------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|---------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|---------------------|---|------------|-----------------|--------------------|-----------------|---|
| | | | | | | | | | | | | | Verbreitungsgebiet | Population | Habitat der Art | Zukunftsaussichten | Gesamtbewertung | |
| Zwergsumpfhuhn | <i>Porzana pusilla</i> | §§ | I | 3 | | I ex | | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | | | (Wieder-)ansiedlung in HE nicht ausgeschlossen ; nur sehr wenige geeignete Bruthabitate vorhanden |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | § | Z | | | I c3+r1 | | 200-250 | 3 | 3 | | | | | | | | |

Hessen-Forst
Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA)

Anhang 4: Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen

Stand: Februar 2011

Die Zusammenstellung enthält die in Hessen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Status in Hessen, zu ihrem Erhaltungszustand nach der FFH-Richtlinie und mit Hinweisen auf weitergehende, artspezifische Informationsquellen.

Daten zum Vorkommen der Anhang-IV-Arten in Hessen werden in der zentralen Artdatenbank bei Hessen-Forst FENA dokumentiert und können dort projektbezogen abgefragt werden. In aggregierter Form sind Artdaten auch über das Informationssystem Natureg (Intranet) sowie den Natureg-Viewer (Internet: <http://natureg.hessen.de/natureg/index.html#>) verfügbar.

Erläuterungen zur Tabelle

Spalten FFH – Anhang II, IV, V:

v = Auflistung im jeweiligen Anhang

***** = prioritäre Art (betrifft nur Anhang II – Arten)

Spalte „Status in HE“:

X = Art kommt aktuell in Hessen mit regelmäßiger Reproduktion vor
(Einheimische und eingebürgerte Arten, ohne verschollene / ausgestorbene Arten)

W = Wiederansiedlungsprojekt innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

U = Unbeständiges Vorkommen (Art hat in Hessen keine regelmäßige Reproduktion)

Spalten Erhaltungszustand:

Gesamtbewertung des Erhaltungszustands gemäß Bericht nach Art. 17 im Jahr 2007 (Berichtsperiode 2001-2006);

– HE: Bewertung für Hessen nach Berichtsdaten des Landes

(die landesweite Bewertung ist kein Bestandteil des offiziellen Berichts)

– DE: Bewertung für die kontinentale biogeographische Region Deutschlands (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

– EU: Bewertung für die kontinentale biogeographische Region der EU (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

FV = günstig („favourable“), **U1** = unzureichend („unfavourable – inadequate“), **U2** = schlecht („unfavourable – bad“)

XX = unbekannt („unknown“), **XU** = unbekannt, aber nicht günstig (unknown but not favourable); - = nicht bewertet.

Weitere Informationen zur Bewertung des Erhaltungszustands: Bütchorn, N., Geske, C., Jokisch, S., Mahn, D., Weißbecker, M. (2010): Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie - Der hessische Beitrag zum Bericht nach Artikel 17. – Jahrbuch Naturschutz in Hessen 13: 12 – 22, Zierenberg

Hinweise auf weitere Informationen

Die Tabelle enthält Hinweise auf weitergehende, artspezifische Informationsquellen zu Ökologie, Vorkommen und Verbreitung in Hessen, Gefährdung u.a:

– Die Schriftenreihe „Natura 2000 praktisch in Hessen“ enthält allgemeinverständliche Art-Porträts und i.d.R. Verbreitungskarten zum Vorkommen in Hessen; sie ist für eine erste Information über die jeweilige Art geeignet. Die Bände sind - soweit verfügbar - bei Hessen-Forst FENA zu beziehen (<http://www.hessen-forst.de/fena/produkte-angebote/natura-praktisch>).

– Die Artensteckbriefe enthalten weitergehende, insbesondere für die Fachöffentlichkeit gedachte Informationen zur Ökologie, Bestandssituation, Gefährdung und zu Grundsätzen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Sie stehen über die Internetseiten von Hessen-Forst FENA zur Verfügung (<http://www.hessen-forst.de/fena/naturschutz/aufgaben-und-produkte/arten/>).

Die landesweiten Artgutachten sind Grundlage der Artensteckbriefe und bieten weitergehende Informationen zu den ausgewerteten Datengrundlagen und zur Methodik der Arterfassung. Für einige Arten mit schlechtem Erhaltungszustand liegen Artenhilfskonzepte mit detaillierten Maßnahmenplanungen vor. Soweit die vorliegenden Gutachten und Konzepte geprüft sind und keine Artenschutzbelange entgegenstehen, werden sie von Hessen-Forst FENA zur Verfügung gestellt. Die Titel sind einem jährlich aktualisierten Verzeichnis von Hessen-Forst FENA zu entnehmen (<http://www.hessen-forst.de/fena/naturschutz/aufgaben-und-produkte/arten/>).

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH - Anhang | | | Status in HE | Erhaltungszustand | | | Hinweise auf weitere Informationen | | |
|---------------------------------|-----------------------|--------------|----|---|--------------|-------------------|----|----|--|------------|--|
| | | II | IV | V | | HE | DE | EU | Band „Natura 2000 praktisch in Hessen“ | Steckbrief | Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA) |
| Farn- und Blütenpflanzen | | | | | | | | | | | |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | v | v | | X | U2 | U1 | U1 | Wald | x | AHO & Barth 2004, Barth 2007, 2009 |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | * | v | | X | U2 | U2 | U2 | Wald | x | Beil & Zehm 2003, 2008 |
| <i>Trichomanes speciosum</i> | Prächtiger Dünnpfarn | v | v | | X | U1 | FV | FV | - | - | Eichler & Kempf 2009 |
| Säugetiere | | | | | | | | | | | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | v | v | | X | U2 | U1 | U1 | Wald, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 |
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | * | v | | U | - | U2 | U2 | - | - | - |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | v | v | | W/X | U1 | U1 | U1 | Wald, Gewässer | x | Denk & al. 2003 |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | | v | | X | U2 | U2 | U2 | Feld und Flur | x | Gall & Godmann 2003, 2004, Gall 2006, 2007, 2008, Gall & Weist 2009 |
| <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | | v | | U/X | U1 | U1 | U1 | Feld und Flur | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | | v | | X | FV | FV | XX | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | | v | | X | U1 | U2 | U2 | Wald | x | Denk & al. 2003, Denk & Haase 2006, Denk & al. 2007, Nowak & Haase 2009 |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs | v | v | | U | - | U2 | U2 | - | - | - |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | | v | | X | XX | XX | XX | Wald, Dorf und Stadt | x | Bitz & Thiele 2003, Büchner & Lang 2006, 2007, Büchner 2008, Büchner & Lang 2009 |
| <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | v | v | | X | FV | U1 | XU | Wald | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | | v | | X | U1 | U1 | U1 | Feld und Flur | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | v | v | | U | U1 | U1 | U1 | Gewässer | x | Dietz & Simon 2003, Dietz & Simon 2006 |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | | v | | X | FV | FV | FV | Gewässer | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |

Leitfaden für die artenschutzrechtliche
Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH - Anhang | | | Status in HE | Erhaltungszustand | | | Hinweise auf weitere Informationen | | |
|----------------------------------|-------------------------|--------------|----|---|--------------|-------------------|----|----|--|------------|--|
| | | II | IV | V | | HE | DE | EU | Band „Natura 2000 praktisch in Hessen“ | Steckbrief | Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA) |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | v | v | | X | FV | FV | XX | Wald, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006, Kugelschafter 2009 |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | | v | | X | FV | U1 | U1 | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | | v | | X | FV | FV | U1 | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | | v | | X | FV | U1 | XU | Feld und Flur | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | | v | | X | FV | U1 | U1 | Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhaufledermaus | | v | | U | FV | FV | U1 | Feld und Flur | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | | v | | X | FV | FV | FV | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | | v | | X | XX | XX | XX | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | | v | | X | FV | FV | U1 | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | | v | | X | U1 | U1 | XU | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Dietz & Simon 2003, Dietz & Simon 2006 |
| <i>Rhinolophus hipposideros</i> | Kleine Hufeisennase | v | v | | U | U2 | U2 | U1 | - | x | Dietz & Simon 2003, 2006, 2007 |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflodermas | | v | | U | FV | XX | XX | - | x | Dietz & Simon 2003, 2005, 2006 |
| Amphibien und Reptilien | | | | | | | | | | | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | | v | | X | U1 | U1 | U2 | Feld und Flur, Gewässer | x | Eckstein 2003 |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke, Bergunke | v | v | | X | U1 | U2 | U2 | Wald, Feld und Flur, Gewässer | x | Twelbeck 2003, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006, Malten & Steiner 2008 |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | | v | | X | U1 | U2 | U2 | Gewässer | x | Eckstein 2003, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006 |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | | v | | X | U2 | U2 | U2 | Feld und Flur, Gewässer | x | Twelbeck 2003, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006, Bobbe & Steiner 2007 |

Leitfaden für die artenschutzrechtliche
Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH - Anhang | | | Status in HE | Erhaltungszustand | | | Hinweise auf weitere Informationen | | |
|--------------------------------|------------------------------|--------------|----|---|--------------|-------------------|----|----|---|------------|--|
| | | II | IV | V | | HE | DE | EU | Band „Natura 2000 praktisch in Hessen“ | Steckbrief | Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA) |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | | v | | X | FV | U1 | U1 | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Alfermann & Nicolay 2003, Nicolay & Alfermann 2004, Malten & Linderhaus 2005, Linderhaus & Malten 2006 |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | v | v | | W | U1 | U2 | U2 | Wald, Gewässer | - | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | | v | | X | U1 | U1 | U1 | Feld und Flur, Gewässer, Dorf und Stadt | x | Eckstein 2003, Polivka & Hill 2008, 2009, Hill & Polivka 2009 |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | | v | | X | FV | U1 | U1 | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Alfermann & Nicolay 2003, 2004, Malten & Linderhaus 2005, Linderhaus & Malten 2006 |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | | v | | X | U2 | U2 | U2 | Feld und Flur | - | Henf & Alfermann 2004, 2005, Alfermann 2009 |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | | v | | X | U2 | U1 | U1 | Feld und Flur, Gewässer | x | Malten 2003, Malten & Steiner 2007, Stübing 2009 |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | | v | | X | FV | U1 | FV | Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Fuhrmann 2003, Zitzmann & Malten 2009 |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | | v | | X | U2 | U1 | U1 | Wald, Gewässer | x | Bobbe 2003, 2009 |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | | v | | X | FV | FV | U2 | Wald, Gewässer | x | Bobbe 2003 |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | | v | | X | XX | XX | XU | Gewässer | x | Steiner & Zitzmann 2006 |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | v | v | | X | FV | U1 | U1 | Wald, Gewässer, Dorf und Stadt | x | Cloos 2003, 2004, Steiner 2005, Steiner & Zitzmann 2006 |
| <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter | | v | | X | U2 | U2 | U1 | Wald, Feld und Flur, Dorf und Stadt | x | Fuhrmann 2003, Zitzmann & Malten 2005, 2008, 2009 |
| Käfer | | | | | | | | | | | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock | v | v | | X | U1 | U2 | U2 | Wald | x | Schaffrath 2003, 2006 |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit, Juchtenkäfer | * | v | | X | U1 | U2 | U2 | Wald, Dorf und Stadt | x | Schaffrath 2003, 2005, 2007, 2008 |
| Libellen | | | | | | | | | | | |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | | v | | X | - | U2 | U2 | - | - | Stübing & Hill 2009 |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | v | v | | X | U2 | U1 | U1 | Wald, Gewässer | x | Patrzych 2003, 2004, Blanckenhagen 2007, 2008 |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH - Anhang | | | Status in HE | Erhaltungszustand | | | Hinweise auf weitere Informationen | | |
|---|-------------------------------------|--------------|----|---|--------------|-------------------|----|----|--|------------|--|
| | | II | IV | V | | HE | DE | EU | Band „Natura 2000 praktisch in Hessen“ | Steckbrief | Landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte (*: nicht in Auftrag von Hessen Forst FENA) |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Keiljungfer | v | v | | X | FV | FV | U1 | Gewässer | x | Patrzich 2003, Korn & al. 2004 |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | | v | | X | FV | U1 | U1 | - | - | Stübing & Hill 2008 |
| Schmetterlinge | | | | | | | | | | | |
| <i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i> | Quendel-Ameisenbläuling | | v | | X | U1 | U1 | U2 | Feld und Flur | x | Lange & Wenzel 2003, 2004, 2005, 2006 |
| <i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | v | v | | X | FV | U1 | U2 | Feld und Flur | x | Lange & Wenzel 2003, 2004, 2005, 2006 |
| <i>Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | v | v | | X | U1 | U1 | U2 | Feld und Flur | x | Lange & Wenzel 2003, 2005, 2006 |
| <i>Gortyna borelii lunata</i> | Haarstrangwurzeleule | v | v | | X | - | XX | XX | - | x | Ernst o.J. [2005] |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | v | v | | X | - | U1 | U2 | - | x | Falkenhahn 2005, 2006, 2007, 2009 |
| <i>Parnassius mnemosyne</i> | Schwarzer Apollofalter | | v | | X | U2 | U2 | U1 | Wald | x | Lange & Wenzel 2003, 2004, 2007, Wenzel & Lange 2009 |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | | v | | X | XX | XX | XX | - | x | Lange & Wenzel 2003, 2004, |
| Weichtiere | | | | | | | | | | | |
| <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel | v | v | | X | U2 | U2 | U2 | Wald, Gewässer | x | Dümpelmann 2003, 2004, Nagel 2006, Dümpelmann & al. 2007, Nagel & Pfeiffer 2008, Nagel 2009 |

Anhang 5: Rechtsprechung

- **EuGH: Caretta-Entscheidung**

Urteil vom 30.01.2002 – Rs. C-103/00

Leitsatz:

„(...) Der Verkehr von Mopeds auf den Fortpflanzungsstränden der Schildkröte Caretta caretta, insbesondere der damit verbundene Lärm und das Vorhandensein von Anlegestellen für Tretboote und andere Boote stellen absichtliche Störungen der betroffenen Tierart während der Fortpflanzungszeit i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der FFH-RL dar.“

NuR 2004, 596 - 597

- **BVerwG: Flughafen Berlin-Schönefeld**

Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1001/04

Rdnr. 545: [Ausnahmetatbestand – Erhaltungszustand der Populationen]

„Das Schutzregime der Art. 5, 9 und 13 VRL stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer Vogelart ab. Ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, ist vom Erhaltungszustand der Art her zu beurteilen, der in dem als Orientierungshilfe auch für die Vogelschutzrichtlinie brauchbaren Art. 1 Buchst. i FFH-RL als die Gesamtheit der Einflüsse definiert wird, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Art. 2 Buchst. l der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl EG Nr. L 61 S. 1) entnommen und findet sich wortgleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG [2002] wieder. Er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen.

Wie aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustands insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die

Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern.“

Rdnr. 567: [Ausnahmetatbestand – zumutbare Alternative]

„Für die durch das Planvorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme gibt es i.S.d. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und des Art. 9 Abs. 1 VRL keine anderweitige zufriedenstellende Lösung. Die Kläger weisen auf die Möglichkeit hin, den „Single“-Airport am Standort Sperenberg zu errichten. Mit diesem Standort zeigen sie indes keine zumutbare Alternative auf. Wie der Senat im Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - (BVerwGE 116, 254, 262 ff.) dargelegt hat, misst sich das europäische Naturschutzrecht mit der Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, keine schrankenlose Geltung bei. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.“

- **BVerwG: Ortsumgehung Stralsund**

Urteil vom 21.6.2006 – 9 A 28/05

Rdnr. 33: [geschützte Lebensstätten]

„Der Beklagte stellt nicht in Frage, dass Brutvorkommen zahlreicher von den genannten Verbotstatbeständen erfasster europäischer Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 9 und 10 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG) vorhabenbedingt verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Insoweit sind jedenfalls die in Tabelle 7 (S. 15) des vom Beklagten im gerichtlichen Verfahren vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Trassenbereich vom Oktober 2005, möglicherweise auch die in Tabelle 9 (S. 18) genannten Brutvögel betroffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zur insoweit gleich lautenden Vorgängervorschrift des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG allerdings klargestellt, dass die Regelung nicht allgemein Lebensräume, insbesondere nicht die bloßen Nahrungsreviere, oder auch nur sämtliche Lebensstätten

der geschützten Arten schützt, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten schützt (Urteil vom 11. Januar 2001 - BVerwG 4 C 6.00 - a.a.O. S. 325 f.). Hinsichtlich dieser Begriffe ist jedoch - wie der Vergleich mit dem in § 62 Abs. 1 BNatSchG in Bezug genommenen Art. 5 Buchst. b VRL zeigt, wo lediglich von "Nestern" und "Eiern" die Rede ist - eine weitere Auslegung als nach dieser Richtlinie geboten. Unter "Brutstätten" sind deswegen nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (zutreffend VG Berlin, Grundeigentum 2004, 1597; VG Potsdam, NuR 2002, 567 <568>). Brutstätten sind mithin jedenfalls dann in der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beschriebenen Weise betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird.“

- **BVerwG: revisibiles Recht; Straßenplanung**

Beschluss vom 8.3.2007 – 9 B 19/06

Rdnr. 8: [Wanderkorridore von Amphibien]

„Schon der Wortlaut des Gesetzes lässt keinen Zweifel zu, dass Wanderkorridore von Amphibien nicht als deren Wohn- und Zufluchtstätten anzusprechen sind. Aus der Gleichsetzung mit Nist- und Brutstätten ergibt sich, dass der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Wohn- und Zufluchtstätten jeweils an einen räumlich eng begrenzten Bereich anknüpfen wollte, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen (zutreffend Kolodziejczok/Recken/Apfelbacher/Iven, Naturschutz, Landschaftspflege, Bd. I, BNatSchG-Kommentar, § 42 Rn. 9). Als diesem Zweck dienende Stätten mögen artspezifisch nicht nur kleinräumige Lokalitäten in Betracht kommen (vgl. Gellermann, NuR 2003, 385 <388>). In diesem Zusammenhang bleibt aber das zeitliche Moment des Aufenthalts unverzichtbar. Die Tiere müssen sich an einem Ort niederlassen, der ihnen - nach dem Muster einer "Wohnung" - nicht nur vorübergehend einen ihren artspezifischen Ansprüchen genügenden störungsfreien Aufenthalt ermöglichen soll. Dementsprechend hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts es abgelehnt, allgemein die Lebensräume oder auch sämtliche Lebensstätten der streng geschützten Arten dem Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zuzuordnen. Nicht geschützt sind danach z.B. die Nahrungs- und Jagdreviere (vgl. Urteil vom 11. Januar 2001 - BVerwG 4 C 6.00 - BVerwGE 112, 321 <325>), in denen sich die Tiere bewegen, ohne dort Ruhe

und Geborgenheit zu suchen. Wie die Beschwerde selbst hervorhebt, wird mit der Aufzählung konkret benannter Stätten eine Auswahl unter den sehr vielfältigen Lebensstätten der Tiere getroffen und der vom Gesetz gewährte Schutz entsprechend eingeschränkt. Da die Aufzählung abschließend ist, wird darauf verzichtet, auch sämtliche räumlich-funktionalen Zusammenhänge in den Schutz einzubeziehen, die für die Existenz einer Tierart ebenso notwendig sein mögen wie die genannten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten. Bei wandernden Tierarten unterfallen somit Eingriffe in die Verbindungswege zwischen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht dem Verbotstatbestand.“

- **BVerwG: Hess. Lichtenau II**

Urteil vom 12.3.2008 – 9 A 3/06

Rdnr. 158: [Abweichungsgründe]

„Als Gründe für die Abweichung hat der Beklagte die gesetzliche Bedarfsfeststellung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG), die Zugehörigkeit des Vorhabens zu den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit", seine Aufnahme in das geplante "Transeuropäische Verkehrsnetz" (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996, ABI EG Nr. L 228 S. 1), seine raumordnerische Dringlichkeit nach dem Regionalplan Nordhessen 2001 sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz und die Verminderung der Schadstoffbelastung im gesamten Raum zwischen Eisenach, Kirchheim und Kassel angeführt. Diese Gesichtspunkte sind ihrer Art nach tragfähige Abweichungsgründe.“

Rdnr. 225: [allgemein häufige Arten]

„Defizitär ist die Beurteilung aber insoweit, als zahlreiche besonders geschützte Arten überhaupt nicht in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen worden sind, obgleich sie im Trassenbereich vorkommen oder vorkommen können (vgl. Tab. 2 und 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags). Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 35 f.) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“

Rdnr. 230: [Störhandlungen]

„Für Fledermäuse kommen als Störhandlungen hier die Verkleinerung der Jagdhabitats sowie die Unterbrechung von Flugrouten und Irritationen der Tiere durch den Straßenverkehr in Betracht.“

Rdnr. 238: [Abweichungsgründe]

„Von dem Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL durfte nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL abgewichen werden.“

Rdnr. 239: [Abweichungsgründe]

„Das Vorhaben kann zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen. Zum Gebietsschutz ist dies bereits ausgeführt worden. Artenschutzrechtlich sind insoweit jedenfalls keine strengeren Anforderungen zu stellen. Die Beeinträchtigungen für die betroffenen Anhang IV-Arten wiegen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber dem verkehrlichen Bedarf für das Vorhaben als Projekt "Deutsche Einheit" und Bestandteil des "Transeuropäischen Straßennetzes" größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Gebietsschutzes.“

Rdnr. 240: [Zumutbare Alternative]

„Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die FFH- und vogelschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Außerdem darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (vgl. Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 <Rn. 567>).“

Rdnr. 242: [Einschätzungsspielraum]

„Die Populationen der FFH-rechtlich geschützten Arten verweilen entsprechend dem weiteren Erfordernis des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nach der Einschätzung des Beklagten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand. Für diese Beurteilung hat der Beklagte insbesondere berücksichtigt, dass umfangreiche Maßnahmen vorgesehen sind, mit denen neue Habitatflächen für die betroffenen Arten zur

Verfügung gestellt werden. Die Bewertung hält sich innerhalb des naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraums, der der Behörde insoweit eingeräumt ist (vgl. dazu Beschluss vom 13. März 2008 - BVerwG 9 VR 9.07 - juris Rn. 45; ebenso zu Art. 5 Buchst. d VRL Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 44).“

BVerwGE 130, 299-383

NuR 2008, 633-659

- **BVerwG: A 4 bei Jena**

Beschluss vom 13.3.2008, - 9 VR 9/07

Rdnr.29: [zeitlicher Schutz von Niststätten]

„Die Antragstellerin macht weiterhin geltend, im Trassenbereich würden entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschützte Niststätten besonders geschützter Vögel zerstört werden. Unter Niststätten im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind als solche genutzte Nester von Vögeln zu verstehen. Darunter fallen auch gerade nicht besetzte, aber regelmäßig benutzte Nistplätze (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - a.a.O. S. 174). Entscheidend für die Auslegung, ob eine Niststätte vom Schutzbereich der Norm erfasst ist, dürfte deren Zielrichtung sein: nämlich die Teile eines Habitats besonders zu schützen, denen für die Arterhaltung eine besondere Bedeutung zukommt. Dazu dürfte nicht nur das konkrete Nest zählen, das vor der Zerstörung geschützt werden soll, solange es für das Brutgeschäft benötigt wird, sondern auch die Lebensstrukturen und am Standort vorhandenen besonderen Gegebenheiten, deren es bedarf, damit sich die Art erfolgreich reproduzieren kann (vgl. Gellermann/Schreiber, a.a.O. S. 44 f.). Das von dem Antragsgegner vorgelegte Artenschutzgutachten geht davon aus, dass sich - abgesehen von den oben genannten Spechthöhlen - die festgestellten Lebensstätten der Vögel weitgehend außerhalb der Flächenbeanspruchung durch die Trasse befinden (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten S. 39). Danach gibt es auch keine geschützten Niststätten besonders geschützter Vögel im Trassenbereich. Dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten lässt sich nichts anderes entnehmen. Zum Zeitpunkt der dortigen Untersuchung im Mai und Juni 2007 sollen im Trassenbereich verschiedene Arten, darunter streng geschützte, gebrütet haben. Damit wird geltend gemacht, dass deren Nester, falls sie auch bei Baubeginn dort brüten sollten, zerstört würden. Der Planfeststellungsbeschluss, der den Landschaftspflegerischen Begleitplan in Bezug nimmt, geht nicht von etwas anderem aus. Vielmehr werden ausdrücklich

Vermeidungsmaßnahmen vorgeschrieben, die verhindern sollen, dass infolge der Bauarbeiten belegte Nester zerstört werden (vgl. LPB Maßnahmen-Blatt S. 361 Maßnahme V 2.1).“

Rdnr. 30: [Nahrungshabitate und potenzielle Brutreviere]

„Dem Gutachten R. ist im Übrigen nicht zu entnehmen, in welchen Fällen über geschützte Nester hinaus Niststätten im Sinne der genannten Schutzvorschrift vorhanden sind. Es enthält keine Angaben darüber, für welche Arten ein Nistplatz im Bereich der Trasse für die Artreproduktion erforderlich ist. Die Aufstellung (R. S. 8) führt unter "Konflikt" nur insgesamt auf, wie viele Brutpaare verschiedener Vogelarten im Bereich der geplanten Trasse "direkt betroffen" wären, d.h. nach den Feststellungen dort gebrütet haben und dort ihr Brutrevier haben. Der Planfeststellungsbeschluss geht, dem Artenschutzgutachten folgend, davon aus, dass keine geschützten Lebensstätten von Flächenverlusten betroffen sind, allerdings Nahrungshabitate sowie potenzielle Brutreviere verloren gehen (vgl. Artenschutzgutachten Tab. 8). Nahrungshabitate und potenzielle Brutreviere sind vom Schutzbereich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch nicht umfasst.“

- **BVerwG: Bad Oeynhausen**

Urteil vom 9.7.2008, - 9 A 14/07

Rdnr. 56: [Unterschiede FFH und Artenschutz]

Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können - entgegen der Ansicht der Kläger - nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden (vgl. bereits den Beschluss vom 23. November 2007 - BVerwG 9 B 38.07 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 37). Vielmehr ist den Unterschieden Rechnung zu tragen, die schon im System der FFH-Richtlinie angelegt sind:

Rdnr. 57: [Unterschiede FFH und Artenschutz]

Danach sind Habitatschutz und Artenschutz trotz ihrer gemeinsamen Zielrichtung (Art. 2 Abs. 1 und 2 FFH-RL) zwei selbstständig nebeneinander stehende Rechtsbereiche (vgl. Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 <Rn. 546 ff., 553 ff.> und vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 <Rn. 18 ff., 26 ff.>). Sie sind in unterschiedlichen Vorschriften mit je eigenem Gehalt und unterschiedlichen

Prüfprogrammen geregelt (Beschluss vom 17. Juli 2008 - BVerwG 9 B 15.08 - Rn. 20 zur Veröffentlichung in Buchholz vorgesehen). Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht. Auch die übereinstimmende Ausrichtung sowohl des Habitat- als auch des Artenschutzes am europarechtlichen Vorsorgegrundsatz (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG) ist für sich allein nicht geeignet, diese Unterschiede zu überspielen. Dem steht vielmehr mit dem ebenfalls europarechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 EG) ein anderes Gemeinschaftsprinzip gegenüber, das den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird verfehlt, wenn für ein wichtiges Infrastrukturvorhaben Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden (vgl. bereits das Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254 <267>). Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Das zutreffende Maß der danach anzuwendenden Modalitäten im Einzelfall festzulegen und sicherzustellen, obliegt im Streitfall den Gerichten der Mitgliedstaaten in Anwendung nationalen Rechts (vgl. EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-8445 Rn. 48 ff.).

Rdnr. 59: [Ermittlungsumfang artenschutzrechtlicher Betroffenheiten]

„Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRspr; vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20). Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff.>).“

Rdnr. 64: [Einschätzungsprärogative]

„Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine "erhebliche Störung" einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem "günstigen Erhaltungszustand" verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen.

Bei zahlreichen Fragestellungen steht - jeweils vertretbar - naturschutzfachliche Einschätzung gegen naturschutzfachliche Einschätzung, ohne dass sich eine gesicherte Erkenntnislage und anerkannte Standards herauskristallisiert hätten.“

Rdnr. 65: [Einschätzungsprärogative]

„Dieser Befund hat Bedeutung für alle Ebenen der naturschutzfachlichen Prüfung, die (zumindest auch) Wertungen einschließen, also sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Es liegt auf der Hand, dass das Ergebnis der als gesetzliche Anforderung unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem welches methodische Vorgehen und welche Kriterien und Maßstäbe angewandt werden (vgl. bereits das Urteil des Senats vom 9. Juni 2004 a.a.O. S. 51 f.).

Wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenen Planfeststellungsbehörde als "falsch" und "nicht rechtens" zu beanstanden. Deren Annahmen sind daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits für verschiedene vergleichbare Fragestellungen anerkannt ist.“

Rdnr. 91: [Tötungsverbot – Signifikanz]

„Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns - hier: der Zulassung eines Straßenbauvorhabens - erweist (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2002 - Rs. C-103/00 - Slg. 2002, I-1163 und vom 20. Oktober 2005 - Rs. C-6/04 - Slg. 2005, I-9017; vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 <Rn. 559 f.> und vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 <Rn. 38>). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Befreiung (§ 62 BNatSchG a.F.) oder in Anwendung von § 42 Abs. 5 bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. bereits den Beschluss vom 13. März 2008 a.a.O. Rn. 35). Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass

einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).“

Rdnr. 93: [Tötungsverbot – Signifikanz]

„Die planfestgestellten naturschutzfachlichen Gutachten weisen bei allen untersuchten Fledermaus- und Vogelarten - mit zwei Ausnahmen - unter dem Punkt Konfliktanalyse jeweils aus, dass durch das Vorhaben lediglich ein "gering einzustufendes Kollisionsrisiko" entstehe und dass es nur zu "einzelnen kollisionsbedingten Verlusten" kommen könne (sowie ähnliche Formulierungen). Damit ist lediglich das vorstehend erwähnte, nie völlig auszuschließende, Risiko eventueller Kollisionen von Einzelexemplaren beschrieben, nicht aber die Feststellung getroffen, dass sich dieses Risiko durch das Vorhaben signifikant erhöht. Dass das Kollisionsrisiko auf dieses Maß minimiert bleibt, wird nach Einschätzung der Gutachter vor allem durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfangreich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Schaffung von Leitstrukturen, Sperren und Überflughilfen insbesondere durch Neuanpflanzung von Gehölzen, Sträuchern u.ä.) erreicht. Zwar ziehen die Kläger die Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen, namentlich der Überflughilfen, in Zweifel. Doch bleibt dieser Einwand pauschal. Er gibt dem Senat deshalb keinen Anlass, der naturschutzfachlichen Einschätzung der Beklagten nicht zu folgen. Damit verfehlt ein Großteil des klägerischen Vorbringens zu den von ihnen als erheblich beeinträchtigt angesehenen Fledermaus- und Vogelarten, soweit es um den Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG geht, den anzulegenden rechtlichen Maßstab.“

Rdnr. 100: [Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten]

„Ebenfalls fehlt der weitere Einwand der Kläger, wegen des Zusammenhangs der genannten Fortpflanzungs- und Lebensstätten [Anm. zur Begrifflichkeit: gemeint sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten als geschützte Lebensstätten] mit der Nahrungssuche müsse auch das (wie weit auch immer zu fassende) Umfeld dieser Stätten, namentlich das gesamte Jagdhabitat, in den Schutz der Vorschrift einbezogen werden. Dies entspricht nicht der Rechtslage. Die Vorschrift schützt nicht den Lebensraum der besonders geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die

durch bestimmte Funktionen geprägt sind (Urteil vom 12. März 2008 [BVerwG 9 A 3/06] Rn. 222).“

Rdnr. 102: [räumlicher Zusammenhang]

„Was die Amphibien und hier namentlich den Kleinen Wasserfrosch betrifft, geht das planfestgestellte Artenschutzgutachten davon aus, dass eine Betroffenheit dieser Art i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. [2002](Nr. 3 n.F.)[2007] insoweit eintritt, als im Bereich des Werre-Altarms ein Teil eines Laichgewässers des Kleinen Wasserfrosches verloren geht. Doch nehmen die Gutachter an, dass dieser geringe Verlust durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Schaffung eines 3 900 qm großen neuen Laichgewässers (Maßnahme V 1) kompensiert wird. In der mündlichen Verhandlung ist - nach Ausräumung einer diese Maßnahme betreffenden, in der Sache aber unschädlichen Falschbezeichnung in den Planunterlagen - klargestellt worden, dass diese Vermeidungsmaßnahme in unmittelbarer Nähe des Blutwiesensees verwirklicht werden soll und somit der von § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. [2007] geforderte räumliche Zusammenhang zum dortigen Eingriff gewahrt ist.“

Rdnr. 105: [Störungstatbestand – Trennwirkung, akustische und optische Wirkungen, Erheblichkeit]

„Der somit in seiner gemeinschaftsrechtlich unbedenklichen Neufassung anzuwendende Störungstatbestand kann vor allem durch Trennwirkungen erfüllt werden, die von der vorgesehenen Trasse ausgehen. Darüber hinaus umfasst er - wie bereits der Begriff der "ähnlichen Handlungen" in der bisherigen Fassung - auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Vogelarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen (vgl. das Urteil vom 21. Juni 2006 a.a.O. Rn. 34 m.w.N.). Hiervon geht auch das planfestgestellte Artenschutzgutachten von M./H. aus. Dort werden, gesondert für jede Art, unter dem Punkt Konfliktanalyse jeweils Art und Umfang einer möglichen Störung beschrieben und ihre Erheblichkeit im vorstehenden Sinne geprüft. Letzteres wird von den Gutachtern, ohne dass dies hier der Darstellung im Einzelnen bedürfte, für jede Art im Ergebnis verneint, weil die auch von ihnen angenommenen - teilweise lediglich nicht auszuschließenden - Störungen jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen unterhalb der Schwelle der Populationswirksamkeit bleiben, mithin keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art haben.“

Rdnr. 126: [Abweichungsgründe Art.9 VRL]

„Der mit dem Vorhaben verfolgte Lückenschluss der A 30 wird nach den dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Prognosen eine deutliche Entlastung des Stadtgebietes von Bad Oeynhausen vom überregionalen Verkehr (insbesondere Lkw-Verkehr) bewirken. [...] Dies wird zu einer deutlichen Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Menschen im Stadtgebiet im Hinblick auf die Belastung durch Lärm- und Luftschadstoffe führen (Aspekt der Volksgesundheit). Daneben wird die Entflechtung der Verkehrsströme, vor allem das Fernhalten des überregionalen Verkehrs aus der bisherigen Stadtdurchfahrt auf der B 61, mehr Verkehrssicherheit bewirken. Das geringere Verkehrsaufkommen auf der bisherigen Stadtdurchfahrt der B 61 wird einen deutlichen Rückgang von Verkehrsunfällen zur Folge haben (Interesse der öffentlichen Sicherheit). Von den beiden benannten Gründen ist die deutliche Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung derjenige mit dem größten Gewicht. Für den Senat steht außer Zweifel und bedarf, weil unmittelbar einleuchtend, keiner weiteren Begründung, dass die derzeitige zugespitzte Verkehrssituation in Bad Oeynhausen unhaltbar ist und mit Blick auf die für jedermann greifbaren Gesundheitsbelange der Bevölkerung dringend einer Lösung bedarf.“

BVerwGE 131, 274-315

NuR 2009, 112-127

ZUR 2009, 141-151

NVwZ 2009, 302-320

- **BVerwG: A 44 Ratingen – Velbert**

Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 39/07

Rdnr. 45: [Instrumente zum Umgang mit nicht bekanntem Sachverhalt]

„Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht.“

Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung.

Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“

RdNr 65: [Fortpflanzungs- und Ruhestätten - zweistufige Prüfung]

„Im Anwendungsbereich des § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG n.F. [2007] hat die Verbotsprüfung demnach zweistufig zu erfolgen:

Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob auf eine geschützte Lebensstätte mit einer der genannten Tathandlungen eingewirkt wird.

Trifft dies zu, so sind auf der zweiten Stufe die Konsequenzen in den Blick zu nehmen, die damit für die von der betroffenen Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere erfüllte Funktion verbunden sind.“

RdNr. 66: [Fortpflanzungs- und Ruhestätten – räumlich enge Bestimmung]

„An der damit verbundenen engen räumlichen Begrenzung des Begriffs der Lebensstätte hat sich durch die Neuregelung nichts geändert.

Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. [2007], der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt,

und der ergänzenden Regelung in § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. [2007], die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht (vgl. Gellermann, NuR 2007, 783 <786>).

Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. [2007] auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahe legt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand - wie einzelne Nester oder Höhlenbäume - einschließt.“

RdNr. 67: [räumlicher Zusammenhang]

„Wie bereits erwähnt, liegt der Ergänzung des Verbotstatbestandes in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. [2007] eine funktionsbezogene Zielrichtung zugrunde; die Regelung richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BTDrucks 16/5100 S. 12 <zu Nr. 7>). Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt (in diesem Sinne aber Gellermann, NuR 2009, 85 <89>). Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.“

Rdnr. 68: [zweistufige Prüfung – Einklang mit Gemeinschaftsrecht]

„Gegen kritische Stimmen in der Literatur (vgl. Gellermann, NuR 2007, 783 <788>; derselbe, NuR 2009, 85 <89>; Möckel, ZUR 2008, 57 <62 f.>) ist an der im Urteil vom 9. Juli 2008 (a.a.O. Rn. 98) vertretenen Auffassung festzuhalten, dass die Neufassung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots jedenfalls in wesentlichen Anwendungsbereichen mit Gemeinschaftsrecht in Einklang steht.“

Rdnr. 70: [zweistufige Prüfung – Unterschied zur gemeinschaftsrechtlichen Regelung]

„Ein formaler Unterschied besteht zwar darin, dass funktionale Erwägungen bei der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung schon bei der Subsumtion unter den Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zum Tragen kommen, während sie nach deutschem Artenschutzrecht erst auf der zweiten, durch § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. gesteuerten Prüfungsstufe Bedeutung gewinnen. Für das Schutzziel des Funktionserhalts spielt das aber keine Rolle. Der Senat hat keinen Zweifel, dass es dem nationalen Gesetzgeber mit Rücksicht auf den Spielraum, den gemeinschaftsrechtliche Richtlinien ihm bei der Wahl von Form und Mitteln zur Zielerreichung belassen und belassen müssen, frei stand, den gemeinschaftsrechtlich geforderten Schutzstandard auf dem gewählten Weg zu erreichen. Auch die Berücksichtigung vorgezogener

Ausgleichsmaßnahmen ist in diesem Zusammenhang gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen.“

Rdnr. 75: [Verlust aller geeigneten Brutplätze in einem Revier]

„Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten macht die Klägerseite für vier Arten geltend, nämlich den Kiebitz, den Neuntöter, die Schafstelze und den Steinkauz. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen zeitlichen Vorgaben für die Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen sowie das Freimachen des Baufeldes im offenen Landschaftsbereich den Zugriff auf aktuell belegte Nistplätze ausschließen. Da die drei erstgenannten Arten ihre Nester in jeder Brutsaison neu bauen, könnte das Vorhaben bezogen auf sie den Zerstörungstatbestand nur verwirklichen, wenn für sie jeweils in mindestens einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen. Dafür haben sich weder bei den Erhebungen des Beklagten Anhaltspunkte ergeben noch ist dem Vortrag der Klägerseite dafür etwas zu entnehmen.“

Rdnr. 77: [mittelbare Funktionsbeeinträchtigung]

„Da der zum südlichen Revier gehörige Brutplatz nicht durch Rodungsarbeiten betroffen ist, kämen als schädigender Eingriff allenfalls seine Funktion beeinträchtigende mittelbare Einwirkungen durch Lärm oder andere Störeffekte in Betracht.

Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit solche mittelbaren Einwirkungen aufgrund funktionaler Erwägungen den Zerstörungs- oder Beschädigungstatbestand erfüllen können, scheidet hier eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätte des südlichen Reviers aus.“

Rdnr. 86: [Störung durch Lärm und andere Reize]

„Für Störungen europäischer Vogelarten, die im Einzugsbereich der Trasse vorkommen, gilt Ähnliches.

Störeffekte durch Lärm und andere Reize sind zwar weder in der Bau- noch in der Betriebsphase auszuschließen. Baubedingte Störungen betreffen aber nur einen sehr begrenzten Zeitraum, so dass mit ihnen verbundene Verdrängungswirkungen nur temporärer Art sind und sich deshalb nicht nachhaltig auf die Habitatbedingungen der betroffenen Arten auswirken.

Verkehrslärm und sonstige Störeffekte des Straßenbetriebs werden - wie schon zum Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ausgeführt - durch die Führung der Autobahn im Einschnitt bzw. über seitlich mit Schutzwänden abgeschirmte Brücken deutlich abgemildert. Das trifft vor allem für die Bachtäler mit ihrer ausgeprägten Strukturvielfalt zu. Nimmt man hinzu, dass nach den von Seiten des Beklagten getroffenen Feststellungen Ausweichhabitats mit jeweils geeigneten Strukturen sowohl in den Tälern als auch in den umgebenden großflächigen Offenlandbereichen zur Verfügung stehen, so ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die Prognose des Beklagten, dass sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten nicht verschlechtern wird.

Auch für den Steinkauz gelten insoweit keine nachteiligen Besonderheiten. Im Gegenteil sind die für diese Art im Homberger Bachtal und nordöstlich daran anschließend vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet, die dort vorhandenen Steinkauzreviere trotz der eintretenden Störungen zu stabilisieren und dadurch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.“

*BVerwGE 133, 239-280
NuR 2009, 776-789
UPR 2010, 29-33
NVwZ 2010, 44-63*

- **BVerwG: Kassel-Calden**

Urt. v. 1.4.2009 – 4 B 61/08

Rdnr. 56: [Ausnahme bei ungünstigem Erhaltungszustand]

„Vor diesem Hintergrund ist nicht ernsthaft zweifelhaft, dass der ungünstige Erhaltungszustand der Population einer Fledermausart einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn nicht nur ausgeschlossen ist (UA S. 139), dass sich der Ist-Zustand infolge der Verwirklichung des Projekts verschlechtern oder die erteilte Befreiung einer günstigen Entwicklung entgegenstehen wird, sondern

wenn das Vorhaben darüber hinaus konkrete positive Auswirkungen für die Populationen der betroffenen Arten haben wird (UA S. 137, 140).[...]“

Rdnr. 59: [zumutbare Alternative]

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass der Begriff der Alternative im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in engem Zusammenhang mit den Planungszielen steht, die mit dem Vorhaben verfolgt werden; eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. S. 352, Rn. 170 im Anschluss an das Urteil vom 17. Mai 2002 - BVerwG 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254 <261 f.>). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im rechtlichen Sinne, sondern um ein anderes Projekt (Urteil vom 13. Dezember 2007 - BVerwG 4 C 9.06 - BVerwGE 130, 83 <108 Rn. 67>). Ob die einschränkende Maßgabe, dass Abstriche am Grad der Zielvollkommenheit hinzunehmen sein können, auch für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung außerhalb der Gebiete des Natura 2000 Netzes gilt, hat der 9. Senat in seinem Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - NuR 2009, 112 <Rn. 122>; zur Veröffentlichung in BVerwGE vorgesehen) offen gelassen; weitergehende Abstriche von den Planungszielen fordert sie jedenfalls nicht.

NVwZ 2009, 910-918

UPR 2009, 344-345

NuR 2009, 861-864

- **BVerwG: A 4 Kerpen – Düren**
Urteil vom 13.5.2009 – 9 A 73/07

Rdnr. 87: [Beurteilungsspielraum – rechtlich eingeschränkte Kontrolle]

„Von daher ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie "strengere" Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Standpunkt der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird.“

Rdnr. 91: [zweistufige Prüfung - Bechsteinfledermaus]

„Wie die in der mündlichen Verhandlung angehörten Gutachter Dr. D. und K. übereinstimmend bekundet haben, nutzt jede Bechsteinfledermaus als Ruhestätte nicht nur eine einzelne Baumhöhle, sondern einen Verbundkomplex von etwa zehn verschiedenen Baumhöhlen, zwischen denen sie regelmäßig wechselt. Bei einem derartigen Sachverhalt ist es aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts nicht zu beanstanden, wenn der deutsche Gesetzgeber in § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG n.F.[2007] bei nach § 19 BNatSchG [2007] zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft den an sich die Beschädigung oder Zerstörung jedes einzelnen Höhlenbaums erfassenden Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n.F. [2007] nicht als erfüllt ansieht, soweit die ökologische Funktion dieser von dem Eingriff betroffenen Ruhestätte (im engeren Sinne) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Denn eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte im weiteren, gemeinschaftsrechtlichen Sinne liegt dann gerade nicht vor.

Die Rodung einzelner Quartierbäume der Bechsteinfledermaus wäre hiernach nur dann eine Beschädigung (im Sinne einer Funktionsbeeinträchtigung) der fraglichen Ruhestätte, wenn die Funktion der gerodeten Bäume von den verbleibenden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergänzten Teilen dieser Ruhestätte nicht uneingeschränkt mit erfüllt werden könnte. Davon kann angesichts des überdurchschnittlich hohen Anteils an Höhlenbäumen bei vergleichsweise geringer Individuendichte der Bechsteinfledermaus in der Steinheide keine Rede sein.“

NuR 2009, 711-719

UPR 2009, 451-454

NVwZ 2009, 1296-1305

- **BVerwG: Flughafen Münster/Osnabrück**

Urteil vom 9.7.2009 – 4 C 12.07

Rdnr. 40: [Störung/ Beschädigung nach alter Rechtslage 2002]

„In Übereinstimmung mit Bundesrecht hat das Oberverwaltungsgericht eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. und des Störungsverbots gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. verneint. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. schützt nicht den Lebensraum einer besonders geschützten Art insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind. Zum Schutzobjekt gehört daher nicht das gesamte Jagdhabitat einer Art.

Nahrungs- und Jagdreviere sind nicht geschützt (Urteil vom 11. Januar 2001 - BVerwG 4 C 6.00 - BVerwGE 112, 321 <325 f.>; Beschluss vom 8. März 2007 - BVerwG 9 B 19.06 - NVwZ 2007, 708 Rn. 8). Ebenso wenig fallen potentielle Lebensstätten unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem Individuenbezug fehlt (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 222). Als Störhandlungen, vor denen § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. schützt, kommen zwar auch die Verkleinerung der Jagdhabitats, die Unterbrechung von Flugrouten sowie Irritationen der lärmempfindlichen Art durch ein Vorhaben in Betracht. Störungen dieser Art müssen aber einen spezifischen Bezug zu den durch das Störungsverbot geschützten Lebensstätten aufweisen (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 230). Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben hat das Oberverwaltungsgericht unter Bezugnahme auf das Teilgutachten vom November 2005 zwar eine mögliche Betroffenheit von Lebensstätten von Fledermäusen im Bereich des vom Planfeststellungsbeschluss nicht erfassten Vorhabens "AirportPark" unterstellt. Es fehle aber an Anhaltspunkten dafür, dass eine signifikante Anzahl von Exemplaren durch die Verlängerung der Start- und Landebahn betroffen wäre, weil der Bereich des "AirportPark" von anderer Beschaffenheit sei als der Eingriffsbereich. Für eine Gefährdung von Fortpflanzungsgemeinschaften fehlten konkrete Hinweise. Im Ausbaubereich seien zwar Baumbestände mit als Quartierstandorte geeigneten Höhlen und Spalten nicht auszuschließen. Es fehlten aber Hinweise, dass die Baumbestände tatsächlich als Quartierstandorte genutzt würden. Weder aus der einschlägigen Literatur noch aus Hinweisen der Fachkreise ergäben sich Indizien für bedeutsame Fledermausvorkommen im Ausbaubereich. Fehlen Erkenntnisse, dass im Eingriffsbereich geschützte Lebensstätten i.S.d. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. und § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. vorhanden sein könnten, gibt es auch keine Anhaltspunkte für eine entsprechende artenschutzrechtliche Beeinträchtigung. Der Schutz der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. und § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. bezieht sich nicht auf Beeinträchtigungen, die sich erst nach Besiedlung eines derzeit bloß potentiellen Quartier- und Fortpflanzungsreviers einstellen könnten.“

Rdnr. 45: [Unterschied FFH – Artenschutz]

„Das strenge Schutzregime gilt sowohl für den Habitatschutz (Art. 3 bis 11 FFH-RL), d.h. für die besonderen Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (Art. 1 Buchst. I, Art. 3 FFH-RL), als auch für den allgemeinen Artenschutz (Art. 12 bis 16 FFH-RL). Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können jedoch nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen

werden (Beschluss vom 23. November 2007 a.a.O.; Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57 ff.). Das verkennt der Kläger mit seinem Einwand, im Artenschutz dürften keine schwächeren Maßstäbe gelten als im Habitat-Recht. Ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57).

Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden.

Eine auf der Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort und der Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur gewonnene Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können (Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 62).“

BVerwGE 134, 166-187

NuR 2009, 789-798

UPR 2010, 33-36

NVwZ 2010, 123-132

ZUR 2010, 193-198

- **BVerwG: A 33 Bielefeld - Steinhagen**

Urteil vom 12.8.2009 – 9 A 64/07

Rdnr. 38: [fachlicher Beurteilungsspielraum der Planfeststellungsbehörde]

„Da die Bestandserfassung und die daran anschließende Beurteilung, ob und inwieweit naturschutzrechtlich relevante Betroffenheiten vorliegen, auf ökologische Bewertungen angewiesen sind, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Die in diesem Rahmen getroffenen, auf fachgutachtliche Stellungnahmen gestützten Annahmen der Planfeststellungsbehörde unterliegen gerichtlicher Prüfung nur dahin, ob sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. insgesamt zum Vorstehenden das Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 <Rn. 54 ff.> m.w.N.).“

Rdnr. 68: [geschützte Lebensstätten nach alter (2002) und neuer (2007) Rechtslage]

„(a) Der Schutz des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. [2002] nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind.

Zum Schutzobjekt gehört daher nicht das gesamte Jagd- oder Nahrungsrevier einer Art (Urteil vom 11. Januar 2001 - BVerwG 4 C 6.00 - BVerwGE 112, 321 <325 f.>; Beschluss vom 8. März 2007 - BVerwG 9 B 19.06 - NVwZ 2007, 708 Rn. 8).

Ebenso wenig fallen potenzielle (d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 222).

An der damit verbundenen engen räumlichen und funktionalen Begrenzung des Begriffs der Lebensstätte hat sich durch die Neuregelung nichts geändert (Urteil vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 - NuR 2009, 776 Rn. 66 f.).

Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein w e g e n dieser ihm zukommenden Funktion. „

„In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte [Anm: gemeint sind im Kontext die geschützten Lebensstätten]; nach dem Zweck der Regelung ist der Schutz auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d.h. es können

auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren (Urteile vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 33 und vom 18. März 2009 [9 A 38/07] Rn. 66).

Das Verbot ist dagegen infolge der ergänzenden Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. [2007] nicht erfüllt, wenn z.B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden (Urteil vom 18. März 2009 a.a.O. Rn. 67).

Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (Urteil vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 73.07 - NVwZ 2009, 1296 Rn. 91).“

Rdnr. 72: [mittelbare Funktionsbeeinträchtigung]

„Daneben kämen als schädigender Eingriff allenfalls mittelbare Einwirkungen der künftigen Autobahn durch Lärm oder andere Störeffekte in Betracht. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit solche mittelbaren Einwirkungen aufgrund funktionaler Erwägungen den Beschädigungs- oder Zerstörungstatbestand erfüllen können, ist auch dies vorliegend nicht anzunehmen.[...]"

Rdnr. 73: [Funktionalität beschädigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – Großer Abendsegler]

„Bei den Fledermausarten geht der Planfeststellungsbeschluss mit Blick auf den standorttreuen, im Verbund wechselnder Quartiere lebenden Großen Abendsegler davon aus, dass dessen in einem Alteichenbestand an der Bielefelder Straße gelegenes Quartier beeinträchtigt sein könnte, weil der zur Zeit der Bestandsaufnahme konkret genutzte Quartierbaum nicht eindeutig habe identifiziert werden können und im Zuge der Rodung verloren gehen könnte. Um zu vermeiden, dass insoweit der Zerstörungstatbestand verwirklicht wird, sieht der landschaftspflegerische Begleitplan als Maßnahme M 4 bei Bau-km 43+750 die Sicherung von fünf Höhlenbäumen für diese Art vor. Die Kläger haben mit ihrer Kritik nicht die naturschutzfachlich vertretbare Einschätzung der Beklagten zu erschüttern vermocht, dass der verbleibende Höhlenverbund ausreichend ist bzw. dass

die betroffenen Individuen den von ihnen ohnehin im Wechsel genutzten Quartierverbund ggf. um einen oder mehrere Quartierbäume ergänzen können.

Allein dass sich die Anzahl der Quartierbäume verringert, reicht dafür nicht aus.“

RdNr. 74: [Funktionalität beschädigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – Breitflügelfledermaus]

„Ähnliches gilt für das Quartier der Breitflügelfledermaus in oder nahe einem trassennahen Gehöft im Bereich der Bielefelder Straße, von dem auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ausgeht. Auch insoweit ist die Einschätzung der Beklagten gerichtlich nicht zu beanstanden, dass die ökologische Funktion des Quartiers i.S. v. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. [2007] gewahrt bleibt, weil die betroffenen Exemplare aufgrund ihres artbedingten Wechselverhaltens andere, in ausreichender Anzahl vorhandene geeignete Quartiere werden nutzen können. Dass dafür geeignete Mauerspalten, Dachüberstände o.ä. im Untersuchungsraum nicht vorhanden wären, kann ausgeschlossen werden.“

RdNr. 90: [Störungstatbestand – akustische und optische Störwirkungen]

„Der somit in seiner Neufassung anzuwendende Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 a.a.O. Rn. 34 m.w.N.). Der Planfeststellungsbeschluss hält die Möglichkeit solcher Störungen während der Balz- und Paarungszeit bzw. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten für Fledermaus- und Vogelarten nicht für ausgeschlossen. Bei Zugrundelegung der neuen Gesetzeslage, die der Planfeststellungsbeschluss noch nicht berücksichtigen konnte, ist indes nicht zu besorgen, dass von dem Vorhaben ausgehende Störwirkungen - unter Einschluss der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen - die tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

RdNr. 91: [ökologische Bauüberwachung oder Monitoring]

„Den wegen des stetigen Wechsels der Natur möglichen Veränderungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses darf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig dadurch Rechnung tragen, dass sie im Planfeststellungsbeschluss ein naturschutzfachliches Monitoring oder eine qualifizierte begleitende ökologische Bauüberwachung anordnet. Diese Instrumente sind grundsätzlich geeignet und ausreichend, neue (d.h. zuvor nicht ermittelte oder nicht vorhandene)

artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erkennen und sie einer naturschutzrechtlichen Problembewältigung zuzuführen.“

BVerwGE 134, 308-335

NuR 2010, 276-288

UPR 2010, 193-196

- **BVerwG: A 44 Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach (VKE 32)**

Urteil vom 14.4.2010 – 9 A 5/08

Rdnr. 118: [Begriff der Störung]

„Ob die Inanspruchnahme von Jagdhabitaten oder deren stickstoffbedingte Verkrautung als Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2002 bzw. des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2007 zu begreifen wären, erscheint zweifelhaft; bei der schlichten Beseitigung von Flächen, die bislang als Nahrungsgrundlage genutzt worden sind, und bei vegetationsverändernden Immissionen fehlt es nämlich an einer zwanghaften Einwirkung auf das natürliche Verhalten der Tiere, das nach dem Wortsinn als Störung zu werten ist.“

- **BVerwG: artenschutzrechtliche Ausnahme**

Beschluss v. 17.4.2010 – 9 B 5.10

Rdnr. 8: [Ausnahme trotz ungünstigem Erhaltungszustand]

„Bei einer Übersetzung der verbindlichen finnischen Fassung des oben genannten Satzes in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs in die deutsche Sprache unter Zuhilfenahme allgemein zugänglicher Hilfsmittel wird die Erteilung einer Ausnahme nicht vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände abhängig gemacht, sondern Ausnahmen dürfen "ausnahmsweise" (poikkeuksellisesti) dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Populationen behindern.“

Rdnr.9: [Ausnahme trotz ungünstigem Erhaltungszustand]

„Diese Formulierung deckt sich inhaltlich mit derjenigen in der englischen, französischen, spanischen, italienischen, portugiesischen und griechischen Fassung dieses Satzes in der

Sammlung des Gerichtshofs. Lediglich die niederländische Fassung des Satzes weicht insoweit davon ab, als danach die Verbote der Verschlechterung des Erhaltungszustands und der Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht kumulativ, sondern nur alternativ gelten würden. Bei dieser Sachlage beruht die deutsche Fassung offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler, worauf der Beklagte in seiner Erwiderung zu Recht hingewiesen hat. Sie verfälscht den Aussagegehalt des genannten Satzes im Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2007 in zweifacher Weise, nämlich zum Einen, indem sie den Schluss nahe legt, das Verbot einer weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands und das Verbot einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes seien nur alternativ einzuhalten, und zum Anderen, indem als weitere Voraussetzung für eine Ausnahme "außergewöhnliche Umstände" verlangt werden. Beides trifft nicht zu. Davon ist im Ergebnis zu Recht auch der Verwaltungsgerichtshof ausgegangen."

NJW 2010, 2534-2536

NuR 2010, 492-495

NVwZ 2010, 1221-1225

- **BVerwG: A 44 Stadtgebiet Bochum**

Urteil vom 9.6.2010 – 9 A 20/08

Rdnr. 45: [Tötungstatbestand]

„Dass durch das Vorhaben bau- oder betriebsbedingt der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG 2007 erfüllt wird, ist nicht zu befürchten. Durch das in diesem Verbotstatbestand u.a. enthaltene Tötungsverbot werden verkehrsbedingte Tierverluste durch Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen allein dann erfasst, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (Urteile vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 219 und vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 58).“

Rdnr.48: [Definition - lokale Population]

„Der Begriff der Population ist Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI EG Nr. L 61 S. 1) entnommen und wortgleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG 2007 definiert. Er erfasst eine biologisch oder

geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. BTDrucks 16/5100 S. 11).“

Rdnr. 49: [Störung; Wirksamkeitsprognose Maßnahmen – Monitoring Risikomanagement]

„Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden (vgl. Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 34 m.w.N.). Der Planergänzungsbeschluss geht in Übereinstimmung mit dem Fachgutachten zum Artenschutz davon aus, dass hinsichtlich der Vogelarten Gelbspötter, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle sowie Steinkauz und Schleiereule letzte Unsicherheiten verbleiben, ob durch die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung insbesondere von Lärmbeeinträchtigungen während der Bauzeit (Bauzeitbeschränkungen für Baufeldfreiräumung und Trassenschüttung, Errichtung einer 700 m langen und 4 m hohen mobilen Lärmschutzwand auf der Südseite der Trasse) und durch die dauerhaften Maßnahmen aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwände und -wälle, offenporiger Asphalt) Störungen der Vogelarten, die zu Verlusten von Brutrevieren führen, verhindert werden können. Für die im Regenrückhaltebecken Höfestraße lebenden Vogelarten ordnet der Planergänzungsbeschluss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Optimierung des in südwestlicher Richtung angrenzenden Regenrückhaltebeckens Heintzmannstraße (Maßnahme 10ACEF), die Umwandlung einer Ackerfläche in beweidetes Grünland (Maßnahme 9ACEF) für den Steinkauz und die Errichtung eines Schuppens mit Nistkasten (Maßnahme 8ACEF) für die Schleiereule an. Die vorgesehenen Maßnahmen am Regenrückhaltebecken Heintzmannstraße werden für die Wasserralle und den Teichrohrsänger - bei denen der Artenschutzbeitrag schon bei Verlust nur eines Brutpaares von einer Verschlechterung der lokalen Population ausgeht - ergänzt durch die Anordnung eines Monitorings und eines Risikomanagements.“

Rdnr. 50: [Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen]

„Ob die vorgesehenen Maßnahmen am Regenrückhaltebecken Heintzmannstraße eine Populationswirksamkeit des Vorhabens, insbesondere für die Wasserralle, vermeiden können, ist zwischen den Beteiligten streitig. Insoweit steht für den Senat auch nach den Erläuterungen durch den für den Artenschutzbeitrag verantwortlichen Gutachter Dr. R. in der mündlichen Verhandlung nicht mit der erforderlichen Überzeugung fest, dass die naturschutzfachlichen Einwände der Kläger gegen die Eignung der Maßnahmen, die sich insbesondere auf die geringe Entfernung von der geplanten Autobahntrasse, die zu erwartenden Störfwirkungen durch die an das Regenrückhaltebecken unmittelbar angrenzende Markstraße und den südlich gelegenen Sportplatz mit Flutlichtanlage beziehen, widerlegt sind und deswegen eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population nicht zu besorgen ist.“

Rdnr. 51: [vorsorgliche Ausnahmeerteilung]

„Einer abschließenden Klärung dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Denn jedenfalls aufgrund der von dem Beklagten vorsorglich im Planergänzungsbeschluss gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG 2007 erteilten Ausnahme vom Störungsverbot ist das Vorhaben insoweit zulässig.“

Rdnr. 60: [Erhaltungszustand der Populationen]

“ Anders als beim Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2007 ist im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 44). Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 Rn. 572). Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, ist der Planfeststellungsbehörde, da insoweit ornithologische Kriterien maßgeblich sind, ein Beurteilungsspielraum einzuräumen (Urteil vom 21. Juni 2006 a.a.O.). Dies gilt auch für die Entscheidung, an welchem Standort Maßnahmen zum Ausgleich des vorhabenbedingten Verlustes ergriffen werden sollen.“

Rdnr. 69: [mittelbare Funktionsbeeinträchtigung]

“Als schädigende Eingriffe kämen allenfalls mittelbare Einwirkungen durch den Lärm der Bauarbeiten und den Verkehr nach Fertigstellung der Querspange in Betracht. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit solche mittelbaren Einwirkungen aufgrund funktionaler Erwägungen den Beschädigungs- und Zerstörungstatbestand erfüllen können, greift auch insoweit die erteilte Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG 2007.“

NuR 2010, 870-879

DVBI 2011, 36-38